

## VORWORT

Die durch die vorliegenden Protokolle dokumentierte Periode der Regierung Buol-Schauenstein von Dezember 1854 bis April 1856 erscheint auf den ersten Blick als ein Entwicklungsabschnitt der Ruhe und Konsolidierung.

Von den Folgen des Revolutionsjahres 1848 ist nichts mehr zu spüren, und das wird noch einige Zeit so bleiben, ehe Italiener, Polen und Ungarn wieder an die politische und soziale Aufbruchphase ihrer Verselbständigung anschließen werden. Aber umgekehrt ist auch der große Elan des Programms der „Neugestaltung Österreichs“ (Carl Czoernig 1858) nicht gerade in Verlust geraten, hat aber den Schwung der Ära Schwarzenberg, deren Erbe das Ministerium Buol außen- und innenpolitisch zu verwalten suchte, weitgehend verloren. Nachdem Verwaltungsreform, Grundentlastung und Universitätsreform unter Dach und Fach gebracht waren, schienen die Weichen der Modernisierung gestellt zu sein. Das System des Neoabsolutismus hatte das Stadium seiner inhaltlichen Vollendung erreicht. Der Abschluß des Konkordates (18. August 1855) als Demonstration des Bündnisses von „Thron und Altar“ war der praktische und symbolische Höhepunkt dieser Entwicklung.

Aber die Ruhe war trügerisch. Auch die Gefahrenzone des Krimkrieges, begleitet von den Rückwirkungen der großen Weltwirtschaftskrise, beides seit 1853 den österreichischen Ministerrat beschäftigend, schien durch die österreichische Neutralitätspolitik fürs erste zumindest entschärft. Freilich hatte man sich gerade damit nicht nur in eine außenpolitische, sondern ebenso in eine finanzielle Sackgasse manövriert. Die Neutralitätspolitik kostete mehr Geld, als der Staatshaushalt aufbringen konnte. Allerdings waren nicht allein die Militärausgaben die Ursache für das bis 1855 explodierende Staatsdefizit. Mißernten, Textil- und Eisenkrise sowie die steigenden Ausgaben für Verwaltung und wirtschaftliche Strukturverbesserungen belasteten die Finanzen in viel größerem Ausmaß. Das Urteil ist richtig, daß „die Krise des Staatshaushaltes nicht (nur) eine Folge der österreichischen Politik im Krimkrieg war, sondern daß umgekehrt die Krise des Staatshaushaltes die österreichische Neutralitätspolitik im Krimkrieg weitgehend bestimmte“ (Einleitung XVII). Als Retter in der sich abzeichnenden Finanznot wurde Karl Frh. von Bruck als Finanzminister berufen.

Die mit Bruck einsetzende aktive und im wesentlichen erfolgreiche Politik wurde von der Regierung getragen und führte zu einer deutlichen Aufwertung der seit 1851 so offenkundig in den Hintergrund gedrängten Ministerkonferenz. Auch war mit dem Tod des Reichspräsidenten Kübeck (11. September 1855) deren Riva-

le und schärfster Gegner von der politischen Bühne abgetreten. Als Innenminister Bach 1856 zum erstenmal seit 1848 wieder ein Staatshandbuch vorbereitete, entstand ein Streit darüber, ob die Ministerkonferenz vor dem Reichsrat zu reihen wäre. Franz Joseph entschied entgegen seiner bisherigen Politik zugunsten des Ministerrates, was er allerdings schon für 1857 wieder änderte. Der Neoabsolutismus wurde doch behutsam sein Gesicht zu verändern.

Wie für jeden Band dankt das Österreichische Komitee den ungarischen Partnern für ihre Gutachtertätigkeit. Dozent Oskár Sashegyi hat sich auch diesmal dieser Mühe unterzogen. Der Einleitungstext der Bandbearbeiterin, Frau Dr. Waltraud Heindl, bot „zu keinem Anstand von ungarischer Seite Anlaß“.

In seiner Jahressitzung 1987 hat das Österreichische Komitee personelle Entscheidungen getroffen, die unter Wahrung der Kontinuität zu einer teilweisen Neugestaltung des Mitarbeiterkreises führten. Der Generaldirektor der Österreichischen Staatsarchive, Dr. Rudolf Neck, und die Direktorin des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Dr. Anna Benna, sind in den Ruhestand getreten. Ihnen ist der Dank des Komitees dafür auszusprechen, daß die Zusammenarbeit zwischen Archiv und Editionsunternehmen gut funktionierte. An die Stelle der scheidenden Amtsträger traten deren Nachfolger, Dr. Kurt Peball und Dr. Gerhard Rill. Als neue Mitglieder wurden o. Univ.-Prof. Dr. Moritz Csáky (Österreichische Geschichte, Universität Graz) und o. Univ.-Prof. Dr. Herbert Matis (Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsuniversität Wien) kooptiert. Weiters wurden die wissenschaftlichen Mitarbeiter Dr. Waltraud Heindl und Dr. Stefan Malfér in das Komitee als Mitglieder aufgenommen.

Die Drucklegung des vorliegenden Bandes wurde durch Subventionen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des Hochschuljubiläumfonds der Gemeinde Wien ermöglicht. Diesen Institutionen dankt das Komitee für die gewährte Unterstützung seiner Forschungsarbeit.

Klagenfurt, im Dezember 1987

*Helmut Rumpler*

## EINLEITUNG

Von Waltraud Heindl

Veränderungen in der Ministerkonferenz (IX). – Krieg, Wirtschaftskrisen und die Versuche der Krisenbewältigung (Sanierung der Währung und Gründung der Credit-Anstalt) (XIV). – Kirche und Staat: Das Konkordat und die Folgen (XXV). Zum Kommentar (XXXIII).

### Veränderungen in der Ministerkonferenz

Das Jahr 1855 war für die Ministerkonferenz ein Jahr der Veränderungen. Zu Beginn des Jahres wurde das Finanzressort neu besetzt. Finanzminister Andreas Freiherr v. Baumgartner, der seinen Rücktritt schon früher erfolglos dem Kaiser angeboten hatte, verlangte nun energisch seine Entlassung und trat am 14. Jänner 1855 endgültig zurück<sup>1</sup>. Er war verzweifelt über sein Scheitern, eine Besserung der Finanzlage des Staates herbeizuführen, und verbittert über die Rolle, die man ihm beim Eisenbahngeschäft zugespielt hatte<sup>2</sup>. Das Vertrauen des Kaisers in ihn war erloschen<sup>3</sup>. Karl Freiherr v. Bruck trat am 10. März 1855 die Nachfolge im Finanzressort an. Bruck genoß große Bewunderung – etwa beim Kaiser und den Militärs Hess und Coronini –, stieß aber auch auf Ablehnung von seiten des Reichsratspräsidenten Carl Friedrich Freiherrn v. Kübeck oder des Ministers des Inneren Alexander Freiherr v. Bach. Sein Ruf gründete sich auf die ihm nachgesagten finanzpolitischen Talente. Seine grandiosen Mitteleuropaprojekte, in deren Rahmen er Österreich die entscheidende Rolle zudachte<sup>4</sup>, besaßen in manchen Kreisen große

<sup>1</sup> Waltraud HEINDL, Einleitung zu DIE PROTOKOLLE DES ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES 1848–1867, III/3: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 11. Oktober 1853–19. Dezember 1854, mit einem Vorwort von Gerald STOURZH (Wien 1984) [weiterhin zit. als ÖMR. III/3] XXV.

<sup>2</sup> Harm-Hinrich BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus. Staatsfinanzen und Politik 1848–1860. Mit 71 Tabellen, 2 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 15, Göttingen 1978) 713.

<sup>3</sup> Vgl. die zeitgenössischen Berichte von Kübeck bei Friedrich WALTER (Hg.), Aus dem Nachlaß des Freiherrn Carl Friedrich Kübeck von Kübau. Tagebücher, Briefe, Aktenstücke (1841–1855) (= Veröffentlichung der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 45, Graz/Köln 1960) 128 f. (Eintragungen v. 6. 8. und 14. 11. 1854), und von Kempen, in Josef Karl MAYR (Hg.), Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen von 1848 bis 1859 (Wien/Leipzig 1931) 310 (Eintragungen v. 21. und 23. 11. 1854).

<sup>4</sup> BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 713.

Attraktion – kein Wunder, daß er sich der Wertschätzung des jungen Kaisers erfreute! Kübecks Einfluß war im Abnehmen begriffen<sup>5</sup>. Er war alt und krank und starb am 11. September 1855. Ein profiliertes Mitglied der Ministerkonferenz<sup>6</sup> – und dies wohl umso mehr, als er zeitweise das unumschränkte Vertrauen des jungen Monarchen besessen hatte – fiel somit weg. Damit war aber auch ein wichtiger Faktor gegen die Berufung Brucks ausgeschaltet. Bach, ein anderer einflußreicher Gegner Brucks, hatte sich durch den Eisenbahnverkauf und die Praktiken bei der Emission der Nationalanleihe<sup>7</sup> kompromittiert und konnte die Berufung Brucks nicht mehr verhindern. Der Einfluß Kübecks und Bachs reichte aber immerhin noch so weit, eine Trennung des Finanz- und Handelsressorts, die unter der Ägide Baumgartners personell unter seiner Leitung vereinigt gewesen waren, zu bewerkstelligen<sup>8</sup>. Das Handelsministerium wurde am 7. Februar 1855 mit Georg Graf Toggenburg, der bis dahin Statthalter Venetiens gewesen war, besetzt<sup>9</sup>. Damit bestand die Ministerkonferenz wieder aus sechs Ministern. Zwischen 1848 und 1852 hatte es zeitweise bis zu zehn Ressorts gegeben, 1854 dagegen war die Ministerkonferenz auf fünf Mitglieder reduziert<sup>10</sup>. Toggenburg sollte sich jedoch, wie wir aus den vorliegenden Protokollen ersehen, in keiner Weise als Widerpart Brucks erweisen, sondern er fügte sich den handelspolitischen Vorstellungen des Finanzministers<sup>11</sup>. Bruck zeigte sich sowohl in der Öffentlichkeit wie in der Ministerkonferenz als ein dynamischer und durchschlagskräftiger Mann. Er hatte fast zu jedem Thema eine Meinung und äußerte sie dezidiert. Selbstverständlich beherrschte er den Komplex der Wirtschafts-, Finanz- und auch, wie gesagt, der Handelspolitik, verstand es gleichzeitig aber auch, über sein Ministerium hinauszugehen und sich, indem er die Interessen der Wirtschafts- und Finanzpolitik überall wahrnahm, Einflußnahme in andere Ressorts zu sichern.

Brucks größte Stärke aber lag – so meint Harm-Hinrich Brandt, der der Finanzpolitik Österreichs in der Periode des Neoabsolutismus die bis jetzt umfangreichste Darstellung widmete<sup>12</sup> – in der „Technik der virtuosen Immediatbeeinflussung des jungen Kaisers“, wie sie von den Militärs entwickelt und teilweise auch von Kübeck

<sup>5</sup> Vgl. die Bemerkungen Kübecks in Max KÜBECK, Tagebücher des Carl Friedrich Freiherrn von Kübau 2 (Wien 1909) 74 f. (Eintragungen v. 15.–18. 1. 1855).

<sup>6</sup> Zu Kübecks Rolle in der Ministerkonferenz Waltraud HEINDL, Probleme der Edition. In: DIE PROTOKOLLE DES ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES 1848–1867, III/1: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 14. April 1852–13. März 1853 (Wien 1975) [weiterhin zit. als ÖMR. III/1] XXVIII–XLI und XLVIII–LVI.

<sup>7</sup> Vgl. HEINDL, Einleitung zu ÖMR. III/3, XXII–XXVI.

<sup>8</sup> BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 713.

<sup>9</sup> Waltraud HEINDL, Die Regierungen und deren Ressortgliederung im Kaisertum Österreich 1848–1867. In: Helmut RUMPLER, Ministerrat und Ministerratsprotokolle 1848–1867. Behördengeschichtliche und aktenkundliche Analyse (Wien 1970) Tabelle 2.

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> Vgl. die Protokolle des vorliegenden Bandes. Besonders in der Angelegenheit der Subventionierung des Triester Lloyd (MK. v. 28. 6. 1855/IV) arbeiteten die beiden, so hat man den Eindruck, recht gut zusammen, wobei Bruck, um seine Gegner nicht zu provozieren, sicher weniger Interesse an „seinem“ Triester Lloyd zugab, als er tatsächlich hatte.

<sup>12</sup> Siehe Anm. 2.

und Bach ausgeübt wurde. Harm-Hinrich Brandt urteilt: „Der unmittelbare Zugang zu Franz Joseph war seine Stärke, hier vor allem konnte er die von seiner Person ausgehende Überzeugungskraft voll entfalten.“<sup>13</sup> Die Desintegration der Regierungstätigkeit jedoch, so meint Brandt, habe auf diese Weise entscheidende Fortschritte gemacht<sup>14</sup>.

Mit dem Amtsantritt Brucks kommen auch in der Ministerkonferenz die wirtschafts- und finanzpolitischen Themen voll zum Tragen, ja sie beherrschen im eigentlichen die Ministerkonferenzen und die Ministerkonferenzprotokolle. Zwei Schwerpunkte springen, gehen wir von der Häufigkeit und der Bedeutung der in diesem Band abgehandelten Gegenstände aus, ins Auge: das sind erstens, wie erwähnt, die Fragen, die Wirtschaft, Handel und Finanz betreffen, und zweitens jene der Religion, vor allem der katholischen Religion, die eigentlich alle dem Abschluß des Konkordats vom 18. August 1855 entsprangen.

Vergleichen wir die Themenschwerpunkte des vorliegenden Bandes mit jenen der bereits früher aus dem Ministerium Buol-Schauenstein publizierten, so ergibt sich jeweils ein erstaunlich anderes Bild. Im ersten Band (14. April 1852–13. März 1853)<sup>15</sup> war die organisatorische Umwandlung des ehemals konstitutionellen Ministerrates in eine Ministerkonferenz ein wichtiges Thema und signifikant für die verfassungsrechtliche Stellung der neuen Ministerkonferenz im Staatsgefüge sowie für die allgemeine Verfassungsstruktur des neoabsolutistischen Österreich. Dieses Thema, dann die Durchführung der Grundentlastung und das Problem der „Bestrafung“ der ungarischen Revolutionäre von 1848 waren in dieser Zeit von großer Bedeutung, also Probleme, die wir als unmittelbare Folgen des Revolutionsjahres qualifizieren können. Im zweiten Band (15. März 1853–9. Oktober 1853) rückten bereits andere Fragen, die der sogenannten „Neugestaltung Österreichs“<sup>16</sup>, in den Vordergrund und überflügelten an Bedeutung jene der Folgeerscheinungen des Revolutionsjahres<sup>17</sup>. Vor allem die Verwaltungsreform und die Schaffung eines modernen Verwaltungsapparates nahmen in diesen Jahren die Zeit der Minister in Anspruch und fanden in den Ministerkonferenzprotokollen einen entsprechenden Niederschlag. Im dritten Band (11. Oktober 1853–19. Dezember 1854)<sup>18</sup> standen weiterhin die Versuche, das bürokratische System auszubauen, und – als zweiter großer Schwerpunkt – die Reform der Studien und der Universitätsorganisation im Mittelpunkt. Neben der Grundentlastung bildete die Universitätsreform die zweite eigentliche Errungenschaft der 48er Revolution. Daneben beschäftigte ein ganz anderes Hauptthema, das sich ab 1853 wie ein roter Faden durch die Protokolle zieht, die Ministerkonferenz: die Bewältigung einer akuten Krisensituation des

<sup>13</sup> BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 715.

<sup>14</sup> Ebd.

<sup>15</sup> Siehe Anm. 6.

<sup>16</sup> Siehe den Titel der Programmschrift eines der Propagandisten des Neoabsolutismus, Carl CZOERNIG, Österreichs Neugestaltung 1848–1858 (Stuttgart/Augsburg 1858).

<sup>17</sup> DIE PROTOKOLLE DES ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES 1848–1867, III/2: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 15. März 1853–9. Oktober 1853, bearbeitet von Waltraud HEINDL, mit einem Vorwort von Gerald STOURZH (Wien 1979) [weiterhin zit. als ÖMR. III/2], im besonderen XVII–XXI.

<sup>18</sup> Siehe Anm. 1.

Staates, die bedingt war durch den Krimkrieg, Mißernten, Arbeitslosigkeit und Wirtschaftsprobleme. Die Krise blieb auch in den Jahren 1855 und 1856 akut. Die beiden Schwerpunktthemen, die den vorliegenden Band kennzeichnen, scheinen zugleich signifikant für jene Grundtendenzen zu sein, die diesen kurzen historischen Zeitraum beherrschten. Einerseits haben wir es mit einer dynamischen Phase, zumindest mit dem energisch anmutenden Versuch zu tun, die vorrangigen Wirtschaftsprobleme zu lösen und den institutionellen Rahmen der neuen liberalen Wirtschaftsgesellschaft anzupassen, d. h. wirtschaftliche Modernisierung durchzuführen. Andererseits war, politisch gesehen, durch das „Bündnis von Thron und Altar“, das durch das Konkordat zwischen Österreich und dem päpstlichen Stuhl zustande kam, und die Konzessionen, die Österreich der katholischen Kirche machte, das absolutistische System mehr denn je zementiert. Die politisch reaktionären Tendenzen, die seit dem Silvesterpatent verfolgt wurden<sup>19</sup>, hatten in den Augen der Zeitgenossen einen Höhepunkt erreicht. Kirche und Staat halten sich vereint, sowohl gesellschaftlich wie politisch gerade jene liberalen Tendenzen zu unterbinden, die von der ökonomischen Perspektive her Österreichs Zukunft „neu gestalten“ sollten<sup>20</sup>. Daß diese Spannung im Staatsgefüge schließlich zum Scheitern des neoabsolutistischen Systems führen mußte, war den Mitgliedern der Ministerkonferenz damals kaum deutlich bewußt. Zumindes äußerte keiner der Minister in den offiziellen Sitzungen solche Gedanken<sup>21</sup>. Auch dem neuen Finanzminister Bruck, auf den manche Hoffnungen gesetzt wurden und der den Kurs des Wirtschaftsliberalismus forcierte, scheinen die Konsequenzen nicht in vollem Umfang bewußt gewesen zu sein.

Selbstverständlich kommt neben den beiden genannten Schwerpunkten in den in diesem Band protokollierten Ministerkonferenzen wieder die gesamte bunte Palette der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit zum Vorschein. Einen geradezu dominierenden Raum nehmen – fast liegt das Wörtchen „natürlich“ nahe – die Themen Bürokratie und Verwaltung ein. Die große Verwaltungsreform war jedoch abgeschlossen<sup>22</sup>. Die bedeutendsten Verwaltungsfragen, die in den Ministerkonferenzen des vorliegenden Bandes zur Sprache kommen, betrafen das lombardisch-venezianische Königreich. Es handelte sich um die Erneuerung der Zentralkongregationen<sup>23</sup> und vor allem um die Reform der Zivilabteilung des Generalgouvernements<sup>24</sup>, die geschaffen worden war, um den greisen Feldmarschall Radetzky zu

<sup>19</sup> *Das Silvesterpatent bei* Edmund BERNATZIK (Hg.), Die österreichischen Verfassungsgesetze (Wien 1911) Nr. 48–50, dazu HEINDL, Probleme der Edition. In: ÖMR. III/1, XXVIII.

<sup>20</sup> *Eine treffende Charakterisierung der Gesellschaft nach 1848 bei* Otto BRUNNER, Bürgertum und Adel in Nieder- und Oberösterreich. In: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte (Göttingen 1968) 280.

<sup>21</sup> *Eine treffende, allerdings nachträgliche Kritik der Schwächen des Systems gibt Buol in seinem Memoire vom Juli 1859, bei* Josef REDLICH, Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches (Leipzig 1920) 1/2, 234–240. Vgl. dazu auch HEINDL, Probleme der Edition. In: ÖMR. III/1, LX f.

<sup>22</sup> Siehe S. XI, Anm. 17.

<sup>23</sup> MK. v. 9. 6. 1855/I.

<sup>24</sup> MK. I v. 17. 11. 1855 und MK. v. 26. 1. 1856/I.

entmachten und die diffizilen Verhältnisse dieser Provinz neu zu ordnen. Außer diesen wichtigen Themen<sup>25</sup> finden wir in der stattlichen Reihe der Tagesordnungspunkte, die Bürokratie und Verwaltung betrafen, viele Diskussionen über Pensionen, Besoldungen, Regresse, Zulagen, Gnadengaben, Erziehungsbeiträge, Uniformen und Auszeichnungen für Beamte – also Privilegien für diese von den anderen Bevölkerungsschichten abgehobene Berufsgruppe. Ihr Ansehen war für das neoabsolutistische Regime so wichtig<sup>26</sup>, daß man die Arreststrafe als Disziplinar middel abschaffen wollte<sup>27</sup>. Doch gehörten diese bürokratischen Fragen zur Alltagsroutine der Regierung und lösten (außer im Falle der Verhängung der Arreststrafe für Beamte) kaum große Differenzen aus.

Auch die Fragen der Gesetzgebung stehen in dem hier behandelten Zeitraum in einem eher bescheidenen Ausmaß zur Debatte<sup>28</sup>. In vieler Hinsicht, auch in bezug auf gesellschaftliche Themenstellungen, ist das „Gesetz über die Stellvertretung für den Militärdienst“<sup>29</sup> wichtig, dessen Ausarbeitung den Militärs vorbehalten blieb. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch der Themenkreis „Grundentlastung und Grundablöse“, ehemals Frage erster, nun zweiter Ordnung<sup>30</sup>, da sie im Prinzip bereits früher gelöst worden war. Ein in den Ministerkonferenzen der vergangenen Jahre breit abgehandeltes Thema des Justizwesens, das viel Zeit für sich beansprucht hatte, verliert nun offensichtlich an Bedeutung: die Begnadigung (bzw. Nichtbegnadigung) der Revolutionäre des Jahres 1848. Die Spuren des Jahres 1848 werden damit langsam getilgt. Schwerwiegende Probleme, wie die Güterkonfiskationen in Ungarn<sup>31</sup> und in den italienischen Provinzen<sup>32</sup>, beschäftigten wohl noch die Ministerkonferenz, große Namen der Revolution wie Anton Füster, Joseph Goldmark und Ernst v. Violand tauchen noch auf, und das Verfahren in contumaciam gegen sie steht zur Debatte<sup>33</sup>, aber das Problem 1848 im allgemeinen beschäftigt zusehends weniger die Ministerkonferenz.

Auch große Probleme des Unterrichtswesens standen nun, da sowohl die Reform der Universitätsstudien als auch der Universitätsorganisation durchgeführt wurde, nicht mehr zur Debatte. Sieht man von der Erstellung des neuen juristischen Studienplans<sup>34</sup> und den üblichen Fragen der Besetzung von Lehrkanzlen etc. ab,

<sup>25</sup> Diese Fragen werden im nächsten Band der Ministerratsprotokolle des Ministeriums Buol-Schauenstein behandelt.

<sup>26</sup> Siehe HEINDL, Einleitung zu ÖMR. III/2, im besonderen XLIX–LIV.

<sup>27</sup> MK. II v. 5. 5. 1855/I.

<sup>28</sup> Siehe z. B. Verjährung des Forstfrevels (MK. v. 27. 1. 1855/II), Errichtung von Spezialgerichten wie der Urbarialgerichte in Ungarn (MK. v. 8. 5. 1855/I) und der Kompetenz der Handelsgerichte in Wien und Triest (MK. II v. 17. 11. 1855/IX), Fragen der Legitimierung unehelicher Söhne (MK. v. 19. 3. 1856/II) und des Heimfalls bei Adoption (MK. II v. 17. 11. 1855/VIII).

<sup>29</sup> MK. v. 18. und 22. 12. 1855/I (= Sammelprotokoll Nr. 322).

<sup>30</sup> MK. v. 13. 1. 1855/I (Wald- und Weiderechte), MK. v. 26. 5. 1855/I (Grundentlastungsobligationen), MK. II v. 17. 11. 1855/I (Urbarialentschädigung in Siebenbürgen), MK. v. 29. 1. 1856/I (Einlösung der Rott- und Weidegründe in Ungarn) und MK. v. 12. 4. 1856/V (Oktava in Krain).

<sup>31</sup> MK. v. 23. 12. 1854/I.

<sup>32</sup> MK. v. 4. 12. 1855/II und MK. v. 29. 1. 1856/II und III.

<sup>33</sup> MK. v. 31. 3. 1855/I.

<sup>34</sup> MK. v. 23. 6. 1855/I.

bereitete das Unterrichtswesen Minister Thun-Hohenstein kaum Probleme. Er konnte sich voll und ganz den Konkordatsfragen zuwenden.

### Krieg, Wirtschaftskrisen und die Versuche der Krisenbewältigung (Sanierung der Währung und Gründung der Credit-Anstalt)

Bekanntlich kamen in der Ministerkonferenz Fragen der „großen Außenpolitik“ – ein Reservat des Kaisers und daher anderen, nicht institutionalisierten, sondern vom Kaiser willkürlich zusammengestellten Gremien vorbehalten<sup>35</sup> – kaum zur Sprache<sup>36</sup>. So ist es nur signifikant, daß von den bedeutenden Entscheidungen, die Österreich im Laufe des Krimkriegs zu fällen hatte, keine von der Ministerkonferenz beraten wurde. In dem Zeitraum 1855/56, in dem der Krimkrieg in eine entscheidende Phase trat, wurde der Ministerkonferenz nur eine Frage auf „Ah. Befehl“ zur Kenntnis gebracht: Das waren die russischen Friedensvorschläge als Antwort auf die von Österreich überreichten Friedensvorschläge, die allerdings in der für Rußland recht peinlichen Form eines Ultimatums gestellt worden waren<sup>37</sup>. Allerdings werden in den vorliegenden Protokollen der Ministerkonferenz Begleit- und Folgeerscheinungen jenes Krieges sehr deutlich. Sie waren es schließlich, die zumindest teilweise die wirtschaftliche Krise des Staates vorantrieben und das österreichische Budget schwer belasteten.

Durch den Status der Neutralität, den Österreich im Krimkrieg wahrte, waren bereits 1854 Verbote erlassen worden, Waffen, Blei, Schwefel, Salpeter, Schmiedeeisen, Stahl und Sensen an kriegführende Staaten zu liefern<sup>38</sup>. 1855 stellte sich ein anderes Problem: Der Vorrat an Pferden in der Monarchie wurde gefährlich knapp, da Sardinien und England Pferde ankauften<sup>39</sup>; Preußen hatte bereits ein Ausfuhrverbot für Pferde erlassen<sup>40</sup>, und auch in Österreich wurden solche Maßregeln erzwungen. Offensichtlich waren aber die Rücksichten auf England stärker, denn man verzichtete auf das Pferdeausfuhrverbot<sup>41</sup>. Ein anderes Ausfuhrverbot wurde allerdings erlassen: Es betraf die Lieferung von Salpeter, Schwefel und Blei, also Waf-

<sup>35</sup> Siehe dazu z. B. die Ao. Konferenzen, gedruckt in ÖMR. III/3, Nr. I–VII, 419–447.

<sup>36</sup> Dazu HEINDL, Probleme der Edition. In: ÖMR. III/1, LV, und Friedrich ENGEL-JANOSI, Einleitung zu Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867, VI/1: Das Ministerium Belcredi, 29. Juli 1865–26. März 1866, bearbeitet von Horst BRETTNER-MESSLER (Wien 1971) VIII.

<sup>37</sup> MK. v. 15. 1. 1856/I. Zu dem Problem ausführlich Paul W. SCHROEDER, Austria, Great Britain and the Crimean War (London 1972) 311–346; siehe auch Winfried BAUMGART (Hg.), Akten zur Geschichte des Krimkriegs [zit. als AKTEN-KRIMKRIEG], Serie I: Österreichische Akten zur Geschichte des Krimkriegs 1: 27. Dezember 1853 bis 25. März 1854, bearbeitet von Anna Maria SCHOP SOLER (München/Wien 1980) Nr. 65–Nr. 134; DERS., Der Friede von Paris. Studien zum Verhältnis von Kriegführung, Politik und Friedensbewahrung (München/Wien 1972).

<sup>38</sup> Vgl. MK. v. 21. 2. 1854/I, ÖMR. III/3, Nr. 202, MK. v. 7. 3. 1854/I, ebd., Nr. 204, und MK. v. 2. 5. 1854/I, ebd., Nr. 218, siehe auch HEINDL, Einleitung zu ÖMR. III/3, XV und XVII.

<sup>39</sup> MK. I v. 17. 7. 1855/I und MK. v. 21. 11. 1855/I.

<sup>40</sup> MK. v. 6. 2. 1855/I, MK. v. 12. 6. 1855/I und MK. v. 7. 7. 1855/II, auch MK. I v. 17. 7. 1855/I.

<sup>41</sup> Siehe die unter Anm. 39 und 40 zit. Ministerkonferenzen.



fen, in den kriegführenden Staat Rußland, die bis November 1855 nicht eingestellt worden war und von den Westmächten „mißliebig“ betrachtet wurde<sup>42</sup>.

Die Bevölkerung in Galizien und Siebenbürgen wurde durch den Krieg von Versorgungsproblemen, besonders was Fleisch anbelangt, betroffen. Weil sich die Ernährung der kaiserlichen Truppen in diesen Gebieten und in den Donaufürstentümern bereits problematisch gestaltete, erwog die Militärverwaltung die Ausfuhr von Schlachtvieh, was aber von der Ministerkonferenz abgelehnt wurde<sup>43</sup>. Kurz darauf änderten die Minister ihre Meinung und nahmen zur Kenntnis, daß die Zustände in Galizien so katastrophal waren, daß sie bereit waren zuzustimmen, die dort mobilisierte Armee auf den Friedensfuß zu setzen<sup>44</sup> – kurz nachdem der Kaiser die Armee in Galizien inspiziert hatte<sup>45</sup>.

Die finanziellen Belastungen der mobilisierten Armee sollten sich im Laufe des Jahres 1855 überhaupt als unhaltbar erweisen. Der Trinkspruch Finanzminister Brucks anlässlich eines Festmahls zu Ehren einiger Generäle „Gott erhalte die österreichische Armee, ich, der Finanzminister, kann’s nicht mehr“, ist zwar nicht bewiesen<sup>46</sup>, doch falls er erfunden worden wäre, wäre er gut erfunden worden. Es war Bruck, der dem Kaiser „zum Behufe der Regelung des Staatshaushaltes die dringende Notwendigkeit dargestellt hatte, den vom Armeeoberkommando ursprünglich mit 151 Millionen Gulden veranschlagten Militäraufwand für 1856 auf den Betrag von 120 Millionen Gulden zu ermäßigen“<sup>47</sup>. Eine von Brucks Bedingungen, die er bei Übernahme des Portefeuilles gestellt hatte, war, die Armee zu reduzieren und den Kostenaufwand für das Heer auf 110 Millionen Gulden zu senken<sup>48</sup>. Bruck setzte sich gegen die Proteste der Militärs durch<sup>49</sup>. Schließlich war er auch berufen worden, weil man in ihn die größten Hoffnungen gesetzt hatte (die ebenso große Skepsis, die ihm von mancher Seite entgegengebracht wurde, wurde bereits erwähnt<sup>50</sup>), daß er fähig wäre, die wirtschaftlichen Verhältnisse Österreichs in Ordnung zu bringen und besonders das Budget zu sanieren. Bruck war, bevor er die Berufung zum Finanzminister erhielt, kaiserlicher Internuntius in Konstantinopel gewesen, hatte sich also an einem der Schalthebel der Außenpolitik befunden.

<sup>42</sup> MK. v. 29. 11. 1855/I und MK. v. 24. 11. 1855/II; (zu diesem Themenkreis vgl. auch MK. v. 15. 1. 1856/I).

<sup>43</sup> MK. v. 9. 6. 1855/II, siehe auch MK. v. 21. 4. 1854/II, ÖMR. III/3, Nr. 202. Über die Aufrechterhaltung der Quarantäneanstalten in den Donaufürstentümern, die man aus Furcht, daß die österreichischen Besatzungstruppen von der Pest befallen werden könnten, errichtet hatte, vgl. MK. v. 6. 2. 1855/II, MK. v. 24. 3. 1855/II und MK. v. 27. 3. 1855/II.

<sup>44</sup> MK. v. 11. 6. 1855/I. Der Befehl stammt vom 12. 6. 1855.

<sup>45</sup> Heinrich FRIEDJUNG, Der Krimkrieg und die österreichische Politik (Stuttgart/Berlin 1907) 169.

<sup>46</sup> Ebd. 164; Richard CHARMATZ, Minister Freiherr von Bruck. Der Vorkämpfer Mitteleuropas. Sein Lebensgang und seine Denkschriften (Leipzig 1916) 111.

<sup>47</sup> MK. v. 27. 11. 1855/I.

<sup>48</sup> BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 709 f.; Antonio SCHMIDT-BRENTANO, Die Armee in Österreich. Militär, Staat und Gesellschaft 1848–1867 (= Wehrwissenschaftliche Forschungen, Abteilung Militärgeschichtliche Studien 210, Boppard am Rhein 1975) 124.

<sup>49</sup> Siehe die Einwendungen des Ersten Generaladjutanten des Kaisers Carl Graf Grüne in der MK. v. 27. 11. 1855/I; über die Differenzen zwischen Bruck und Grüne BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 710, vor allem Anm. 54; SCHMIDT-BRENTANO, Die Armee in Österreich 124 ff.

<sup>50</sup> Siehe S. X.

Er stammte ursprünglich aus Nordwestdeutschland und war Protestant — Tatsachen, die vor allem im späteren Intrigenspiel um Bruck von nicht unerheblicher Bedeutung sein sollten.

Die Wirtschaftskrise war jedoch nicht nur eine Folge der teuren militärischen Operationen. Weitere Ursachen für die katastrophale Lage, in der sich der Staat nach einer kurzen Phase des wirtschaftlichen Aufschwungs befand, wurden bereits in der Einleitung des zuletzt publizierten Bandes der Ministerratsprotokolle des Ministeriums Buol-Schauenstein beschrieben<sup>51</sup> und brauchen an dieser Stelle nur kurz wiederholt werden. Zu den Ursachen, die den ökonomischen Niedergang beschleunigten, zählten: 1. Mißernten, die in der Lombardei, Venetien, Dalmatien, Krain, Istrien, Teilen der Militärgrenze, Tirol und in einigen Gebieten Galiziens stattgefunden hatten. In Lombardo-Venetien vernichteten außerdem eine Seidenraupenkrankheit und eine Traubenkrankheit auf Jahre hinaus die Ernte. 2. Eine schwere Strukturkrise der Hausindustrie (Spinnerei, Weberei, Handwerk) herrschte im Riesengebirge und brachte dort Arbeitslosigkeit und Hunger. 3. Der Ausbau der Infrastruktur des Staates, der in diesen Jahren kräftig vorangetrieben wurde — dazu zählen Maßnahmen wie die Durchführung der Grundentlastung, der Ausbau des neuen Verwaltungsapparates, der Bau von Straßen und Eisenbahnen —, verschlangen, das stellte sich in diesen Jahren heraus, höhere Summen, als der Staat verkraften konnte. 4. Hinzu kam, daß sich in diesen Jahren eine „Eisenkrise“ anbahnte. Die Einnahmen aus der staatlichen Bergbauproduktion sanken — von 28.423 Gulden Konventionsmünze im Jahre 1852 auf 23.708 Gulden Konventionsmünze im Jahre 1858<sup>52</sup>. Die Probleme wurden gerade in dieser Hinsicht durch die Kriegssituation verschärft. Die vorher beschriebenen Verbote von Waffenlieferungen schufen Absatzschwierigkeiten für das heimische Eisen — die wichtigste Ausfuhr in die russischen und osmanischen Staaten am Balkan und in der Levante war davon betroffen —, was die heimische Industrie schwer schädigte. In welcher schwieriger Lage sich das österreichische Unternehmertum und der Handel befanden, zeigt auch die Krise des Triester Lloyd, der früher florierenden Schiffahrtsgesellschaft, die nun mit einer Million Gulden jährlich — auf zehn Jahre hinaus — subventioniert werden mußte, als „Entschädigung für den von derselben im öffentlichen Interesse zu leistenden Kommunikationsdienst und zum Behufe der Konsolidierung ihrer Unternehmung“<sup>53</sup>, wie die offizielle Rechtfertigung hieß. 5. Die gesamteuropäische Marktlage und die bereits erwähnte Versorgung in verschiedenen österreichischen Gebieten gestalteten sich problematisch. Damit sind die sozialen Folgen berührt, die durch die ökonomischen Schwierigkeiten verursacht wurden. Die Getreidepreise stiegen sprunghaft an und erreichten in diesen Jahren in Österreich den höchsten Stand des Jahrhunderts. Sie waren höher als in den Jahren der Weltwirtschafts-

<sup>51</sup> Zum folgenden HEINDL, Einleitung zu ÖMR. III/3, Kapitel: „Die Krisensituation des Staates“, XIV–XXVI; siehe auch BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 1, vor allem im Überblick „Grundzüge der wirtschaftlichen Konjunktur“ 269–280.

<sup>52</sup> Ebd. 2, Tabelle 53, 1090.

<sup>53</sup> MK. v. 28. 6. 1855/IV, Anm. 7. Vgl. auch Brucks geschichte Taktik, „seinen“ Lloyd, den er jahrelang geleitet hatte, zu unterstützen.

krise nach 1857: Ein niederösterreichischer Metzen Weizen kostete 1851 3 fl. 38 Kreuzer, 1853 4 fl. 55 Kreuzer und 1857 4 fl. 43 Kreuzer<sup>54</sup>. Die Teuerung war bedingt durch die Spekulationen französischer Getreidehändler in Modena, Parma, Piacenza. In der Lombardei herrschte bereits im Spätsommer 1854 ein Mangel an Lebensmitteln. In weiterer Folge kam es zu einer Zunahme der Arbeitslosigkeit. Diese Tatsache war für die Regierung alarmierend. Der Schock von 1848 war noch zu frisch, die Angst vor neuerlichen sozialen Unruhen zu groß, als daß man gewagt hätte, energische Maßnahmen zu ergreifen, etwa die defizitär gewordenen staatlichen Bergbaubetriebe zu schließen und damit die Arbeitslosigkeit zu erhöhen. Dementsprechend gravierend war die Misere des Staatshaushaltes. Das Defizit des Staates stieg exorbitant, zum Teil verursacht durch die Erhöhung des Militärbudgets im Krimkrieg. Das Militärbudget betrug 1854 115 Millionen + 96,5 (Nachtragshaushalt) Millionen Gulden Konventionsmünze, 1855 114,2 Millionen + 69,9 Millionen + 53,3 Millionen Gulden (Nachtragshaushalt) und fiel 1856 auf 125 Millionen Gulden zurück<sup>55</sup>. Das Nettodefizit des Staates stieg von 50,23 Millionen Gulden im Jahre 1853 auf das exorbitante Ausmaß von 124,52 Millionen Gulden im Jahre 1854 und fiel 1855 auf 116,38 Millionen Gulden zurück. Das laufende Bruttodefizit betrug 1853 83,06 Millionen Gulden, 1854 162,48 Millionen Gulden und stieg 1855 sogar auf 169,90 Millionen Gulden; erst 1856 erreichte es wieder einen tieferen Stand von „nur“ 89 Millionen Gulden. Die Gesamtschuld des Staates schätzt Harm-Hinrich Brandt, der beste Kenner der neoabsolutistischen Finanzen, vor Beginn der kriegerischen Maßnahmen im Jahre 1854, als man noch von einem Normalbudget sprechen konnte, bereits auf 283 Millionen Gulden Konventionsmünze<sup>56</sup>. Dies bedeutet also, daß die Krise des Staatshaushaltes nicht (nur) eine Folge der österreichischen Politik im Krimkrieg war, sondern daß umgekehrt die Krise des Staatshaushaltes die österreichische Neutralitätspolitik im Krimkrieg weitgehend bestimmte. Die enormen Anstrengungen, die Österreich machte, den Krieg zu verhindern und Friedenspolitik zu betreiben, lagen also in seinem ureigensten, zu einem guten Teil in seinem finanziellen Interesse. Jeder Krieg hätte eine finanzielle Katastrophe für Österreich bedeutet, wenn schon der Neutralitätsstatus und der der bewaffneten Neutralität, den man schließlich und endlich wählte, nicht mehr finanzierbar war. Eine andere Frage wäre daher, ob man angesichts der Verhältnisse Österreich noch die Qualität einer Großmacht im klassischen Sinn zubilligen kann. Analysieren wir die genannten Ursachen der Krise, so stellt sich heraus, daß die Mehrheit derselben, nämlich die Krise der verschiedenen Zweige der Industrie, des Ausbaus der Infrastruktur etc., auf die Schwäche der inneren Struktur zurückzuführen ist. Die notwendige Modernisierung dieses zwar riesigen, aber doch wirtschaftlich zurückgebliebenen Reiches mit so verschieden ent-

<sup>54</sup> *Zahlenangaben bei* Carl CZOERNIG, Statistisches Handbüchlein für die österreichische Monarchie, hg. von der k. k. Direktion der administrativen Statistik (Wien 1861) 66, und 126 f., *siehe vor allem auch die anschauliche Graphik bei* BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 2, Tabelle 26, 1062 („Bewegung der Getreidepreise der Stadt Wien“).

<sup>55</sup> *Ebd.*, Tabelle 61, 1098.

<sup>56</sup> *Ebd.*, Tabellen 63–66, 1100–1103, *auch* 683 f.

wickelten Strukturen jedoch, durch die die innere Schwäche überwunden worden wäre – und hier sind wir beim nächsten Dilemma – kostete Geld.

Die Maßnahmen, die die Regierung schrittweise zur Bekämpfung der Krise erwoh und die teilweise auch ausgeführt wurden, sind als klassisch zu bezeichnen. Sie wurden bereits 1853 und 1854 in Angriff genommen. Man beschritt vorerst Wege der Kapitalbeschaffung<sup>57</sup>. Zunächst versuchte man, die Staatseinnahmen durch Steuern zu steigern: Eine Erhöhung der Einnahmen war jedoch nur bei der Tabaksteuer, und hier vor allem in Ungarn, zu erwarten. Dies genügte nicht. Verschiedene Projekte, die erwogen wurden, etwa die Kolonisierung der Krondomänen in Ungarn, waren Langzeitprojekte und ließen für die nächste Zukunft keine Einnahmen erwarten.

Man schritt zur nächsten Möglichkeit der Geldbeschaffung, der der Kapitalaufnahme, und zwar zuerst durch Auslandsanleihen, die Österreich 1853 in London tätigte. Einer weiteren Aufnahme von Auslandsanleihen stand jedoch die restriktive Judenpolitik der neoabsolutistischen Regierung entgegen. Erst 1853 hatte man die Besitzfähigkeit der Juden, die 1848 zugestanden worden war, wieder eingeschränkt. Also versuchte man als dritten Schritt eine öffentliche Kapitalaufnahme im Inland durchzuführen. Im Juli 1854 wurde eine sogenannte Nationalanleihe aufgelegt. Durch eine Reihe von Erleichterungen und durch sanfte Zwangsmaßnahmen gegenüber manchen Bevölkerungsgruppen, zum Beispiel gegenüber den Beamten, brachte diese erste österreichische „Nationalanleihe“, die so genannt wurde, um an die patriotische Gesinnung der Bevölkerung zu appellieren, einen mageren Gewinn, der jedoch bei weitem nicht reichte. Die vierte Gegenmaßnahme gegen den leeren Staatssäckel bestand in der Geldbeschaffung durch den Verkauf staatlicher Güter, und zwar von Staatseisenbahnen und Bergwerken. Dies widersprach der gesamten Tradition der seit dem Vormärz betriebenen Eisenbahnbaupolitik, die den Bau der Eisenbahnen allein dem Staat vorbehielt. Die Situation war jedoch aussichtslos: Der Staat brauchte nicht nur das Geld aus dem Erlös dieser Bahnen, er konnte sich auch den weiteren Ausbau nicht mehr leisten. Dieser aber war aus militärischen und wirtschaftlichen Gründen für die Erweiterung der Infrastruktur des Staates wichtig. Die halbfertigen Eisenbahnen waren völlig unproduktiv. Die schließlich ausgehandelte Verpachtung an die französische Gesellschaft *Crédit mobilier* auf 90 Jahre kam einem Verkauf gleich. Der ausgehandelte Kaufpreis von 65½ Millionen Gulden war niedrig, zieht man in Betracht, daß die Baukosten bereits 94 Millionen Gulden betragen hatten. Daneben wurden noch Kohlenruben im Banat und in Böhmen um 11 Millionen Gulden verkauft. Unter den Verpflichtungen, die die Gesellschaft einging, war auch die Zusage, die Bahnlinie von Szegedin nach Temesvár bis zum Jahr 1857 fertigzustellen. Dieser Verkauf und die Nationalanleihe deckten gerade den „ao. Bedarf des Dienstes“ des laufenden Verwaltungsjahres.

In dieser Krisensituation wurde Karl Freiherr v. Bruck vor allem wegen, wie bereits erwähnt, der allgemeinen Sanierung zum Finanzminister berufen. Im Juli 1855

---

<sup>57</sup> Zum folgenden HEINDL, Einleitung zu ÖMR. III/3, XX–XXV.

legte er seinen weitreichenden Plan zur Währungsanierung (in der damaligen Sprache „Verbesserung der Valutaverhältnisse“) vor<sup>58</sup>. Er gab damit der Währungsanierung eindeutig den Vorzug vor der Haushaltssanierung<sup>59</sup>. Bruck ging von folgender Basis des Budgetdefizits aus: Das Defizit für 1856 berechnete er mit 95 Millionen Gulden Konventionsmünze, für 1857 mit 85 Millionen Gulden, für 1858 mit 75 Millionen Gulden (Gesamtsumme: 225 Millionen Gulden) – allerdings unter der Voraussetzung, daß das Militärbudget nur – wie versprochen<sup>60</sup> – 100 Millionen Gulden betrage (das allerdings erst 1859 auf diese Summe sank) und die Zinsen für die Staatsschuld 100 Millionen, die Verwaltungsauslagen 110 Millionen, und die Kosten für den Eisenbahnbau 20 Millionen Gulden nicht überstiegen. Der Finanzminister rechnete außerdem, mit den Einnahmen von 150 Millionen aus der Nationalanleihe das Defizit auf 105 Millionen zu reduzieren. Diesen verbleibenden Rest hoffte er aus „sonst sich hebenden Einnahmen“ zu decken. Er führte die Erzielung höherer Einnahmen besonders in Ungarn, die Verpachtung, d. h. den neu vereinbarten Verkauf italienischer Staatseisenbahnen<sup>61</sup>, eine „mäßige“ Erhöhung der Steuer, die Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld und die Heranziehung der Reserven aus dem Tilgungsfonds an. Das hieß: Für die Sanierung der Nationalbank blieb so gut wie nichts übrig. Als das dringendste Problem erschien Bruck jedoch, wie schon gesagt, die Währungsanierung<sup>62</sup>. Diese bedeutete für Bruck die Wiederherstellung des Metallstandards, also der vollen Einlösepflicht der Notenbank. Durch die Zuführung von Metallgeld sollte die Nationalbank die Notendeckung garantieren. Bruck sprach von 150 Millionen Barmittel, die zur Verfügung standen, denen ein Notenumlauf von ca. 400 Millionen Gulden gegenüberstand<sup>63</sup>. Ein großer Teil des Notenumlaufs beruhte eben auf den uneinbringlichen Forderungen an den Staat, die durch den Erlös aus dem Verkauf der Staatsgüter, vor allem der landwirtschaftlichen<sup>64</sup>, in der Höhe der Schuld von 155 Millionen Gulden der Nationalbank zugeführt werden sollten, um ihre Metallreserven zu verbessern. Ein wesentlicher Faktor in diesem Unternehmen sollte eine Hypothekenbank – von Bruck wurde eindeutig eine zentrale statt mehrerer regionaler Banken bevorzugt – sein, deren Gründung Bruck gleichzeitig vorschlug. Ihr war die Aufgabe zugeordnet, die wichtigen Verkaufstransaktionen durchzuführen. Außerdem sollte sie mit 100 Millionen Gulden, also sehr reichlichem Gründungskapital, versehen werden, wovon – solange nicht private Interessenten die Anlagemöglichkeit nutzten – 75 Millionen Gulden, also drei Viertel, als Silberdarlehen zu einer Verzinsung von 5% zur Verfügung gestellt werden sollten. Da die Gründung einer solchen Hypothekaranstalt Zeit in Anspruch nahm, wurden Übergangs-

<sup>58</sup> Siehe MK. v. 7., 11. und 14. 7. 1855 (= Sammelprotokoll Nr. 299).

<sup>59</sup> BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 715.

<sup>60</sup> Siehe S. XVII.

<sup>61</sup> Dazu MK. v. 1. 3. 1856/XII.

<sup>62</sup> MK. v. 7., 11. und 14. 7. 1855 (zum Problem im einzelnen MK. v. 7. 7. 1855/I) (= Sammelprotokoll Nr. 299).

<sup>63</sup> Ich folge hier Harm-Hinrich BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 716 f., der eine eingehende Analyse des Bruckschen Plans unternahm.

<sup>64</sup> Siehe Anm. 62.

maßregeln vorgeschlagen: Die Domänen selbst sollten sofort der Nationalbank übertragen werden, die in den Genuß der Wirtschaftserträge kommen, dafür aber auch die Verwaltung und die Beamten übernehmen sollte. Diese hätten jedoch – ein großes Problem, vor allem für Bach<sup>65</sup> – Staatsbeamte zu bleiben. Dem Staat blieben nach Brucks Plan weitreichende Rechte gewahrt: die Vorkaufsrechte nach dem Schätzwert, Einfluß durch einen „Hofkommissär“ in einem Verwaltungskonsortium und Kontrolle durch einen lf. Finanzkommissär. Brandt konstatiert, daß von einer echten Eigentumsübertragung keine Rede sein konnte, und stellt die Maßnahme „in die frühstaatliche Tradition der Spezialhypotheken für besonders sicherungsbedürftige Teile der Staatsschuld“<sup>66</sup>.

Das Währungssanierungsprogramm Brucks stieß auf wenig Gegenliebe. Vor allem Bach erwies sich als einer der heftigsten Kritiker des Planes des Finanzministers<sup>67</sup>. Er war zwar ein Gegner des Zwangskurses<sup>68</sup> (und durch die Währungsrestauration wäre eine sofortige Auflockerung des Zwangskurses eingetreten<sup>69</sup>). Doch war er – ebenso wie die anderen Kritiker – besonders skeptisch gegenüber der von Bruck in Aussicht gestellten Entschuldung durch den Güterverkauf und gegenüber der Überbrückungsaktion durch das Silberdarlehen der Kreditanstalt<sup>70</sup>.

Das große Währungsprogramm Brucks wurde nicht verwirklicht. Staatsgüter im Wert von 150 Millionen Gulden wurden zwar an die Nationalbank übertragen, doch niemals verkauft. Die Tilgungen von 15 Millionen Gulden, die sich unter diesem Titel in den Bankabschlüssen von 1856 bis 1860 finden, stammen, wie Brandt genau beschreibt, nur mit 4 Millionen Gulden aus Verkäufen, mit 11 Millionen aus den Wirtschaftserträgen<sup>71</sup>.

In Brucks Plan, die Währung zu sanieren, war auch der Abschluß der Münzkonvention mit dem deutschen Zollverein miteingeschlossen, die zugleich den großdeutschen Plan der wirtschaftlichen Einigung vorantreiben sollte<sup>72</sup>. Verwirklicht wurde auch der Plan, eine zentrale Hypothekaranstalt ins Leben zu rufen. Die Credit-Anstalt wurde gegründet<sup>73</sup>. Diese Gründung war mit der Währungssanierung eng verknüpft. Das neue Kreditinstitut sollte ursprünglich, wie gesagt, beim Verkauf der Staatsgüter behilflich sein, die Finanzierung des Güterabsatzes gewährleisten und zum Teil als Hypothekaranstalt dienen. Dieser Plan stieß jedoch weder bei der Regierung noch bei den Finanzgruppen, die sich um den Auftrag bewarben,

<sup>65</sup> Siehe MK. v. 7., 11. und 14. 7. 1855 (MK. v. 11. 7. 1855) (= Sammelprotokoll Nr. 299).

<sup>66</sup> BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 720.

<sup>67</sup> MK. v. 7., 11. und 14. 7. 1855 (vor allem die Besprechungen der Minister, am 11. und 14. 7. 1855) (= Sammelprotokoll Nr. 299).

<sup>68</sup> Vgl. Bachs Bemerkungen in der MK. v. 20. 3. 1855/I; er bezeichnete den Notenzwangskurs als schweren Eingriff in das Privateigentum und gegen die Bestimmungen der Nationalbank, die die Zahlungen in inländischem Silber gestattete, vgl. auch MK. v. 11. 12. 1855/VII.

<sup>69</sup> BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 718.

<sup>70</sup> Ebd. 719.

<sup>71</sup> Beschreibung der Widerstände des Hofes gegen die agrarkapitalistischen Pläne Brucks und der Financiers der neugegründeten Credit-Anstalt sehr eingehend ebd. 722 f.

<sup>72</sup> Die Protokolle der Ministerkonferenz sind leider nicht auffindbar, siehe MK. v. 3. 2. 1855, Kopfrege.

<sup>73</sup> MK. v. 9. 10. 1855/I.

auf Gegenliebe. Vor allem die Koppelung mit dem Hypothekengeschäft wurde von seiten des Reichsrates heftig kritisiert<sup>74</sup>. Die Bedenken der Finanzgruppen gegen die Bereitstellung der Summen für die Nationalbank in einer derartigen Größenordnung, die in ihrem Ertrag noch dazu so zweifelhaft waren<sup>75</sup>, sind verständlich. Der Bankplan wurde schließlich in einem weit bescheideneren Umfang verwirklicht, als Bruck vorgehabt hatte. Die Finanzgruppen, die sich für das Geschäft interessierten, waren eine unbedeutende Berliner Gruppe, dann das Haus Rothschild und das in Österreich bereits eingeführte Haus Pereire (Crédit mobilier). Die Bedingungen der beiden rivalisierenden Hauptgruppen (Rothschild und Pereire) sind im Ministerratsprotokoll vom 9. Oktober 1855 genau festgehalten<sup>76</sup>. Rothschild hatte schließlich – und dies ist für die weitere Entwicklung wichtig – angesehene Vertreter des böhmischen Hochadels, die Fürsten Schwarzenberg, Fürstenberg und Auersperg und den Grafen Chotek, sowie die Finanzhäuser Haber und Lämel gewonnen. Wichtig war dies insofern, als der französische Crédit mobilier der Brüder Pereire durch die Tatsache, daß er die österreichischen Staatsbahnen und Kohlenruben gekauft hatte, bereits als bedrohliche „Überfremdung“ durch ausländisches Kapital empfunden wurde. Das Haus Rothschild dagegen galt durch seine lange Ansässigkeit in Österreich und durch die geschickte Verknüpfung mit dem österreichischen Feudaladel als „gut österreichisch“. Finanzminister Bruck, Innenminister Bach, Justizminister Krauß, aber auch Außenminister Buol, der aus außenpolitischen Gründen im Grunde französisches und englisches Kapital in Österreich favorisierte, und der Kaiser selbst entschieden sich für die Rothschild-Gruppe. Zum ersten Mal wurden in der Ministerkonferenz patriotische Töne laut<sup>77</sup>. Allerdings mußte, wie bereits erwähnt, der Plan Brucks, die neue Credit-Anstalt auch als Hypothekaranstalt einzurichten, fallengelassen werden – der Widerstand von verschiedensten Seiten war zu groß. Der Hypothekendienst verblieb weiter bei der Nationalbank<sup>78</sup>, die damit die Hauptaufgabe erhielt, die österreichische Valuta zu sanieren.

Die Entscheidung für die Rothschild-Gruppe war also nicht nur finanzpolitisch, sondern auch allgemein politisch motiviert. Die neugegründete Credit-Anstalt (31. Oktober 1855) war von Anfang an ein betont österreichisches Unternehmen.

<sup>74</sup> BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 718.

<sup>75</sup> Ebd. 722.

<sup>76</sup> *MK. v. 9. 10. 1855/I. Zur Gründung der Credit-Anstalt* BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 340–345; EIN JAHRHUNDERT CREDIT-ANSTALT-BANKVEREIN, hg. v. d. Creditanstalt-Bankverein (Wien 1957) 4–8; Eduard MÄRZ - Karl SOCHER, Währung und Banken in Cisleithanien. In: Adam WANDRUSZKA - Peter URBANITSCH (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, 1: Die wirtschaftliche Entwicklung (Wien 1973) 332 ff.; Eduard MÄRZ, Österreichische Industrie- und Bankpolitik in der Zeit Franz Josephs I. Am Beispiel der k. k. priv. Österreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe (Wien/Frankfurt/Zürich 1968) 32; Herbert MATIS, Österreichs Wirtschaft 1848–1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Franz Josephs I. (Berlin 1972) 68 ff.

<sup>77</sup> *MK. v. 9. 10. 1855/I; über die Entscheidung Franz Josephs vor allem* BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 343 f., Anm. 19; *zur Rothschildischen Finanzpolitik* Bertrand GILLE, Histoire de la Maison Rothschild 2: 1848–1870 (= Travaux de Droit, d'Économie, de Sociologie et de Sciences Politiques 56, Genf 1967) 233 und 236, auch 93 f.

<sup>78</sup> BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 722.

Die Bedingungen waren: Das Gründungskapital betrug 100 Millionen Gulden, wovon 30 Millionen Gulden binnen drei Monaten, 30 Millionen Gulden in Raten spätestens bis 1856 eingezahlt werden mußten. Die Einzahlung der restlichen 40 Millionen Gulden blieb einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Im ersten Verwaltungsrat waren unter anderem vertreten: die Fürsten Schwarzenberg und Auersperg, die Grafen Barkóczy, Zichy und Chotek, aus der Hochfinanz Anselm Freiherr v. Rothschild, Moriz Goldschmidt, Leopold Wertheimstein, die Bankfachmänner Lämél, Louis v. Haber und Eduard Wiener sowie die Industriellen Schöller, Hornbostel und der Beamte des Finanzministeriums Gustav Höfken, der Mitstreiter Brucks und gleichzeitig sein Landsmann und Glaubensgenosse. Außerdem wurde ein lf. Kommissär bestellt (der Finanzfachmann und Vertreter des Finanzministeriums Johann Anton v. Brentano). Der erste Direktor war der durch die Korruptionsaffäre im Krieg 1859 unrühmlich bekanntgewordene Franz Richter.

Dieser erste Verwaltungsrat spiegelt nicht nur die Gründersituation, sondern auch die finanziell-gesellschaftliche Elite des neoabsolutistischen Jahrzehnts wider<sup>79</sup>. Der persönliche Einfluß Brucks auf die Credit-Anstalt war weiterhin groß. Sie war nach Brandt „seine“ Bank. Groß war auch das direkte staatliche Aufsichtsrecht: Der lf. Kommissär konnte jeden Beschluß des Verwaltungsrates sistieren, der ihm die Interessen des Staates zu verletzen schien. Etablierte Vorstellungen, die in Österreich Tradition hatten, mengten sich in die Leitung dieses Unternehmens mit modernen innovativen Plänen in merkwürdiger Weise.

Die Credit-Anstalt war in mancherlei Hinsicht ein Novum ersten Ranges. Neu in Österreich war das industrielle Gründertum als solches. Neu war auch das Eindringen spezifisch industriekapitalistischer Interessen in die Entscheidungsbereiche des staatlichen Apparates. Dies ging so weit, daß die Grenzen zwischen staatlicher und privatwirtschaftlicher Sphäre aufgehoben wurden. Bruck selbst war es, der diese Vermengung durch persönliche Protektion förderte, indem er gesetzliche und vertragliche Begünstigungen erteilte, aktiv bei Kapitalbeschaffung intervenierte und an Börsenoperationen mitwirkte. Andererseits verlangte er von den Vertretern der Credit-Anstalt, finanzpolitische Egoismen zugunsten des Staates hintanzusetzen. Im eigentlichen hob er damit die Kategorien öffentlich-rechtlich und privat-rechtlich auf und dachte sich Staat, Banken und Industrieunternehmen als eine Art einziges großes Kartell, das die Einzelinteressen koordinierte. Er selbst spielte dabei die Rolle des Koordinators. Ob in dieser Aufhebung der Grenzen der Schlüssel liegt, daß er ins schiefe Licht geriet, was schließlich zu seiner persönlichen Tragödie (er beging im Jahre 1861 Selbstmord) führte? Von seiten der Regierung und der hohen Bürokratie mehrten sich die Widerstände gegen die von Bruck praktizierte allzu enge Verflechtung von Regierungsmacht und privaten Kapitalinteressen. Sie brachte die traditionelle bürokratisch-obrigkeitsstaatliche Auffassung, daß die öffentlich-rechtliche Qualität aller staatlichen Verwaltungstätigkeit gewahrt werden müsse, ins Wanken und stellte im Grunde das (vormärzliche) staatliche

<sup>79</sup> *Folgende Analyse bei BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 342 f.*



Ideal in Frage, daß Staat und bürgerliche Erwerbsgesellschaft zu trennen seien. Bis dahin, so beschrieb Brucks engster Mitarbeiter im Finanzministerium und Verwaltungsaufsichtsrat der Credit-Anstalt, Gustav Höfken, in seinem unpublizierten Tagebuch, wären die Bedingungen des Kapitalmarkts und die Organisation des Kredits primitiv und vorsintflutlich gewesen. Die Nationalbank war bis dahin das einzige Kreditinstitut und beschränkte ihre Wirksamkeit auf die Reichshauptstadt, ohne in den Ländern Kreditquellen eröffnen zu können<sup>80</sup>. Die Praxis anderer Länder war Bruck ein glänzendes Vorbild. Frankreich und Deutschland boten nachahmenswerte Strategien für Bruck, den Spekulationsgeist in Österreich zu wecken, Privatkapital zu mobilisieren und damit Wirtschaftswachstum zu erreichen<sup>81</sup>. Die Gründung der Credit-Anstalt bedeutete also, daß eine wesentliche Rahmenbedingung für den Einbruch des Industrialismus auf effektenkapitalistischer Basis nun auch in Österreich geschaffen wurde.

In diese Politik Brucks, staatlich-politische und private Interessen zu vereinen, paßt die Behandlung der Finanzierung des Eisenbahnbaus<sup>82</sup>, so wie sie sich in den Ministerratsprotokollen darstellt. Die Wendung zur Privatisierung der Eisenbahnen und des Eisenbahnbaus war bereits 1854 vollzogen worden – noch unter Finanzminister Baumgartner –, wobei der französischen Gesellschaft *Crédit mobilier* der Vorzug gegeben worden war<sup>83</sup>. Finanzminister Bruck versuchte dagegen, den *Crédit mobilier* aus dem Feld zu schlagen, die Gruppe Rothschild und die neugegründete Credit-Anstalt auch hier zu begünstigen.

Bezeichnend für seine Politik ist seine verärgerte Reaktion auf die neuen Anleihen, die der *Crédit mobilier* auf französischen Handelsplätzen, in Wien, London, Amsterdam auflegte, ohne die Bewilligung der österreichischen Regierung eingeholt zu haben, was im übrigen (so Bach) zumindest nicht gegen die Statuten der Gesellschaft war. Brucks Verhinderungsversuche hatten nur in bezug auf Wien Erfolg<sup>84</sup>. Der Ausbau der Bahnlinie Szegedin–Temesvár (Timișoara) wurde allerdings der „k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft“ übertragen, in der der *Crédit mobilier* eine dominierende Stellung einnahm<sup>85</sup>. Für die Finanzierung des wirtschaftlich wichtigen Baus der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn ging die Rothschild-Gruppe unter Mithilfe der Credit-Anstalt – auf Veranlassung Brucks – eine Verbindung mit einem deutschen Konsortium ein, dem vor allem der deutsche Großkaufmann und österreichische Generalkonsul Ernst Merck angehörte<sup>86</sup>. Dies paßte in die Deutschlandpolitik Brucks<sup>87</sup>.

Das unvollendete lombardo-venezianische Eisenbahnnetz wurde verkauft und der Plan einer zentralitalienischen Eisenbahn, die mit den österreichischen Bahnen zu

---

<sup>80</sup> In HHSTA., Nachlaß Höfken, Karton 2, Tagebücher „Leben und Freiheit“, 5. Bd., 1. Buch, 4. Kapitel: „Österreichische Kreditanstalt“.

<sup>81</sup> BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 339.

<sup>82</sup> Zum folgenden ebd. 351–372.

<sup>83</sup> HEINDL, Einleitung zu ÖMR. III/3, XXIII ff.

<sup>84</sup> MK. I v. 29. 5. 1855/I und MK. v. 2. 6. 1855/II.

<sup>85</sup> MK. v. 1. 3. 1855/I.

<sup>86</sup> MK. v. 29. 12. 1855/VI.

<sup>87</sup> BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 354.

verbinden wäre<sup>88</sup>, wieder aufgenommen. Die Ausführung des Projekts wurde schließlich der „k. k. priv. südlichen Staats-, lombardisch-venezianischen und central-italienischen Eisenbahngesellschaft“, die sich unter der Dominanz des Hauses Rothschild formierte<sup>89</sup>, anvertraut – ein weiterer Schritt in der Privatisierung der Eisenbahnen. Im übrigen ähnelte der Vertrag, der abgeschlossen wurde, sehr stark dem mit dem *Crédit mobilier* im Jahr zuvor vereinbarten, der so vielfach kritisiert worden war.

Der Eisenbahnbau nahm unter Brucks Ägide einen hohen Stellenwert in der staatlichen Wirtschaftspolitik ein. Bruck trat für die Gewährung von Erleichterungen an die Eisenbahnbauunternehmer ein (er förderte zum Beispiel die Aktienvermehrung der Brünn-Rossitzer-Eisenbahngesellschaft<sup>90</sup>). Neben den wichtigen wirtschaftlichen Motiven, die Infrastruktur des Reiches zu verbessern, lagen Brucks Finanzpolitik – das soll hier festgehalten werden – politische/außenpolitische Orientierungen zugrunde.

Der Bau der Westbahn, der Franz-Joseph-Orientbahn, der kroatischen Bahn, der siebenbürgischen Bahn, der Theißbahn und der Galizischen Carl-Ludwig-Bahn waren die wichtigsten Unternehmungen in diesen ersten Jahren der Ministerschaft Brucks<sup>91</sup>.

In dem Zeitraum, den die in diesem Band publizierten Protokolle dokumentieren, nehmen die Wirtschafts- und Finanzprojekte, wie gesagt, einen breiten Raum ein – bezeichnend für diese erste Zeit der Ministerschaft Brucks. Neben der in diesem Zusammenhang wichtigen Frage der Donauregulierung beim Eisernen Tor<sup>92</sup>, die jedoch in dem hier behandelten Zeitraum nicht weiter verfolgt wurde (im Themenkreis Leitharegulierung wurde nur finanzielle Beteiligung Österreichs von geringerer Bedeutung besprochen<sup>93</sup>), bildeten die Finanzierung der Verkehrswege und verkehrspolitischen Pläne Diskussionspunkte ersten Ranges. Bank- und Währungsthemen stehen, wie skizziert, in der Rangordnung der wirtschaftspolitischen Brisanz um nichts nach.

Das Handelsgesetz, das in diesem Band eingehend besprochen wurde, war noch von Finanzminister Baumgartner vorgelegt worden, erhielt allerdings nie Gesetzeskraft<sup>94</sup>. Steuerprobleme, wie die Erhöhung der Rübenzuckersteuer<sup>95</sup> und die Behandlung der Verzehrssteuer in Tirol und Lombardo-Venetien<sup>96</sup>, waren im Rahmen der Wirtschaftspolitik Brucks von höchster Wichtigkeit, sie kamen aber in den in diesem Band publizierten Protokollen der Ministerberatungen nur am

<sup>88</sup> *MK. v. 22. 4. 1852/II* (ÖMR. III/1, Nr. 4), und *MK. v. 15. 6. 1852/III* (ebd., Nr. 20).

<sup>89</sup> *MK. v. 1. 3. 1856/XII*, BRANDT, *Der österreichische Neoabsolutismus* 1, 352 f.

<sup>90</sup> *MK. I v. 5. 5. 1855/I*.

<sup>91</sup> BRANDT, *Der österreichische Neoabsolutismus* 1, 354.

<sup>92</sup> *MK. v. 10. 4. 1855/IV*.

<sup>93</sup> *MK. v. 15. 1. 1856/II*.

<sup>94</sup> *MK. v. 21., 28. und 31. 10., 4., 7., 11., 14., 18., 21. und 28. 11., 9., 23. und 30. 12. 1854 und 16. und 20. 1. 1855* (= *Sammelprotokoll Nr. 268*). Ein *Handelsgesetz* erschien erst 1863. Siehe RGLB. Nr. 1/1863.

<sup>95</sup> *MK. v. 27. 3. 1855/I*.

<sup>96</sup> *MK. v. 26. 5. 1855/III*.

Rande zur Sprache. Die Differenzen um die Erhöhung der Rübenzuckersteuer – ein Gegenstand, der mit der Schifffahrt eng zusammenhing, weil die österreichische Finanzverwaltung den Standpunkt vertrat, daß die Rübenzuckersteuer den sinkenden Ertrag des Finanzzolls für Rohrzucker aufwiegen müsse<sup>97</sup> – erreichten erst 1857 ihren Zenith; die Gleichziehung der Verzehrungssteuer in Tirol und Lombardo-Venetien mit den anderen Provinzen löste in der Ministerkonferenz nicht einmal eine Diskussion, dafür jedoch eine lange Ah. EntschlieÙung aus, in der die Gewährung von Begünstigungen für die von der Traubenkrankheit befallenen Landesteile erwogen wurde<sup>98</sup>.

Das Stichwort Traubenkrankheit führt zu der Frage der Behandlung der sozialen Problematik in den Ministerkonferenzen. AuÙer einem GrundsteuernachlaÙ für die von der verheerenden Krankheit befallenen Güter der Weinbauern im Gebiet von Verona<sup>99</sup>, für die Bruck plädierte, und auÙer der Diskussion, in den Strafanstalten, besonders in den Anstalten für weibliche Sträflinge, die Zigarrenherzeugung einzuführen<sup>100</sup> – sofern man dieses Thema dem sozialen Komplex zuordnen will, da die Gründe für diese Einführung, wie die Diskussion zeigt, nicht dem sozialen Fürsorgegedanken entspringen –, kamen Fragen sozialer Natur in den Protokollen des hier vorliegenden Bandes nicht zur Sprache.

## Kirche und Staat: Das Konkordat und die Folgen

Das zweite Hauptthema, das die Ministerkonferenz in diesen Jahren beherrschte, betraf die Kirchen, wobei die Fragen der katholischen Kirche die der anderen an Bedeutung bei weitem übertrafen. Das Konkordat, das am 18. August 1855 zwischen Österreich und dem Heiligen Stuhl abgeschlossen worden war<sup>101</sup>, sicherte der katholischen Kirche die absolute Vorrangstellung im öffentlichen Leben, schränkte die staatliche Kontrollfunktionen ein und legte dem Staat beträchtliche Verpflichtungen gegenüber der katholischen Kirche auf, die teilweise sogar eine Reihe neuer gesetzlicher Lösungen notwendig machten. Viel zurückhaltender agierte der Staat gegenüber den anderen, „akatholischen“ (wie es in der damaligen Behördensprache, die einen strikten katholisch zentrierten Standpunkt verrät, heißt) Glaubensgemeinschaften, die sich seit 1848 um ihre konfessionelle Gleichstellung bemühten. Die den Juden 1848 zugesicherten Rechte wiederum wurden neuerlich beschränkt – etwa ihre Besitzfähigkeit sowie ihrer Anstellung als Staatsbeamte<sup>102</sup>. Die Protestanten und Griechisch-Orthodoxen reagierten nervös. „Beunruhigt“ durch das Konkordat, drängten vor allem die Protestanten AB. sowie HB.

<sup>97</sup> BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 468–475 und 572–582.

<sup>98</sup> MK. v. 26. 5. 1855, Anm. 5.

<sup>99</sup> MK. v. 21. 11. 1855/II.

<sup>100</sup> MK. v. 21. 11. 1855/III.

<sup>101</sup> RGL. Nr. 195/1855, dazu MK. v. 23. und 26. 9. 1854/I, ÖMR. III/3, Nr. 245.

<sup>102</sup> HEINDL, Einleitung zu ÖMR. III/2, XVI, und MK. v. 20. 8. 1853/VIII, ÖMR. III/2, Nr. 154, MK. v. 3. 9. 1853/VII, ebd., Nr. 156, MK. v. 4. 10. 1853/II, ebd., Nr. 163, und MK. v. 3. 3. 1855/I.

im ehemaligen Königreich Ungarn auf die Regelung ihrer Angelegenheiten<sup>103</sup>. Besonders diffizil war die Frage der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in diesen Ländern<sup>104</sup>. Die Verhandlungen dauerten jahrelang, und die Regelung erfolgte schließlich erst im Jahr 1859<sup>105</sup>. Die Frage der Leitung der Kirchen beider evangelischer Konfessionen war für die Regierung selbstverständlich von Wichtigkeit. Die Ernennung der Superintendenten – bis 1848 der Vereinigten Hofkanzlei eingeräumt – wurde von nun an dem Kaiser selbst vorbehalten<sup>106</sup>.

Ein anderes für Nichtkatholiken sensibles Thema war die Behandlung der „massenweisen“ Konversionen vom griechisch-katholischen zum griechisch-orthodoxen Glauben in der Großwardeiner Diözese in den Jahren 1848 und 1849. Im Zuge der Übertritte waren Kirchen, Pfarren und Schulen der griechisch-orthodoxen Kirche übergeben worden. Kultusminister Thun beabsichtigte die Frage in einem Verfahren eindeutig prokatholischen Sinnes zu lösen<sup>107</sup>, das für religiös Andersgläubige wenig Verständnis zeigte – kein Wunder, hatte man dem Heiligen Stuhl doch entsprechende Zusicherungen gemacht<sup>108</sup>.

Daß auch die Ministerkonferenz auf die Ausführung der Konkordatsbestimmungen, zu deren Anwalt sich der Minister für Kultus und Unterricht Thun gemacht hatte, äußerst empfindlich reagierte, zeigt bereits der erste Vorstoß Thuns in dieser Richtung. Der Kultusminister unterstützte den Antrag der Bischöfe des lombardisch-venezianischen Königreichs, die die Mithilfe des Staates bei der Bücherzensur in Anspruch zu nehmen gedachten: Bücher, die von den Bischöfen verboten oder auf dem von Rom erstellten „Index librorum prohibitorum“ gesetzt worden waren, seien, so lautete die Forderung der lombardisch-venezianischen Bischöfe, auch vom Staat zu verbieten. In der Praxis bedeute dies, daß die Polizeibehörden hätten eingeschaltet werden sollen, um den Buchhandlungen und Leihbibliotheken die Weisung zu erteilen, solche Bücher weder öffentlich anzukündigen noch zum Verkauf anzubieten<sup>109</sup>. Vier Gegner in der Ministerkonferenz (es waren Buol, Krauß, Bach, Bruck) stellten sich jedoch entschieden gegen diese Übergriffe der Bischöfe und des Heiligen Stuhls (die sie auch als solche bezeichneten) und traten für das Recht des Staates ein, nach eigenen Gesetzen und nicht nach kirchlichen zu urteilen.

Durch die Bestimmungen des Konkordats<sup>110</sup> wurden vielfach die Beziehungen der katholischen Kirche zu den nichtkatholischen Kirchen, von katholischen Glau-

<sup>103</sup> So in der MK. v. 19. 3. 1856/XIII (bezogen allerdings auf alle „Akatboliken“).

<sup>104</sup> Bereits in MK. v. 3. 6. 1854/IX, ÖMR. III/3, Nr. 225.

<sup>105</sup> Ebd.; siehe Friedrich GOTTAS, Die Frage der Protestanten in Ungarn in der Ära des Neoabsolutismus. Das ungarische Protestantenpatent vom 8. September 1859 (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 14, München 1965).

<sup>106</sup> MK. v. 20. 2. 1855/VI.

<sup>107</sup> Bereits in der MK. v. 10. 1. 1854/IV, ÖMR. III/3, Nr. 190, und MK. v. 19. 3. 1856/XIII.

<sup>108</sup> Ebd.

<sup>109</sup> MK. v. 5. 1. 1856/I und MK. v. 12. 4. 1856/I. Die Angelegenheit der Grundentlastung für geistliche Güter wurde im übrigen etwas schleppend in Angriff genommen (MK. v. 12. 4. 1856/III).

<sup>110</sup> Das Konkordat bestand aus 36 Artikel, die die Vorrechte der katholischen Kirche in Österreich immerdar aufrecht erhalten sollten. Die Freiheit der Bischöfe, die Leitung des Schulwesens durch die katholische Kirche, eine

bensangehörigen zu Nichtkatholiken berührt. Gewichtige Bestimmungen waren in diesem Zusammenhang 1. die Beerdigung der „Akatholiken“ auf katholischen Friedhöfen und vor allem 2. die Frage der Mischehen.

Die Frage der Beerdigung der „Akatholiken“ auf katholischen Friedhöfen wurde in der Ministerkonferenz ohne Diskussion – bei der Vorliebe der Österreicher für das Zeremoniell des Leichenbegängniskults erstaunlich – abgehandelt<sup>111</sup> und erledigt. Die Vorschläge des Kultusministers Thun klingen für uns restriktiv: „Akatholiken haben bei ihren Begräbnissen auf den Gebrauch von Kirchenglocken in der Regel keinen Anspruch“, für „Akatholiken“ seien eigene Friedhöfe zu errichten oder – falls dies nicht möglich wäre – die Beerdigungsstätten auf den katholischen Friedhöfen deutlich abzutrennen. Der nichtkatholische Seelsorger habe bei Begräbnissen auf katholischen Friedhöfen, wo ein nicht „förmlich abgetrennter Teil“ für Nichtkatholiken bestünde – im Grunde war dies nur dort möglich, wo „Akatholiken“ nur selten (etwa auf Reisen) verstarben –, die Beerdigung nach den Vorschriften für die Beerdigung von Katholiken vorzunehmen. Zweifelsfälle wären überall dem Ministerium für Kultus als höchste Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Weit weniger harmonisch ging es in der Diskussion über das neue Ehegesetz zu<sup>112</sup>. Finanzminister Bruck verließ gleich zu Beginn der Sitzung unter Hinweis auf „seine bekannte konfessionelle Stellung“ (er war Protestant) die Beratung. Er hinterließ noch seinen persönlichen Wunsch, gemischte Ehen zu verbieten, der von den anderen, mit den diffizilen Verhältnissen der Monarchie besser vertrauten Mitgliedern der Ministerkonferenz mit deutlicher Distanz aufgenommen wurde. In Gebieten, wo Angehörige mehrerer Glaubensgemeinschaften so eng zusammenlebten wie etwa in Ungarn und Siebenbürgen, hätte ein Verbot der Mischehen, die dort Tradition hatten, gefährliche Empörung ausgelöst.

Die österreichische Ehegesetzgebung war in den Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche seit dem Ehepatent Joseph II. vom 16. Jänner 1783 ein besonders heikles Problem. Der Staat betrachtete die Ehe seit damals nicht als Sakrament, sondern als bürgerlichen Vertrag, der demnach auch nach den bürgerlichen Gesetzen des Staates beurteilt wurde<sup>113</sup>. Der Staat hatte die Ehegesetzgebung sowie die Ehegerichtsbarkeit an sich gezogen. Dies wirkte sich in der Postulierung neuer Ehehindernisse (neben den bereits bestehenden wie Ehebruch, Gattenmord und Verurteilung wegen schweren Verbrechens) durch den Staat aus; als neue wurden Militärstand, Minderjährigkeit, Schwangerschaft der Braut „von einem Dritten“

---

*geistliche Bücherzensur, die Gerichtsbarkeit der Kirche in ihrem Bereich und in Ehesachen, Entschädigung für den verbotenen Zehent oder Wiedereinführung dieser Abgabe waren wichtige Bestimmungen des Konkordats, Karl VOCELKA, Verfassung oder Konkordat? Der publizistische und politische Kampf der österreichischen Liberalen um die Religionsgesetze des Jahres 1868 (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 17, Wien 1978) 28 ff., zweisprachiger Druck ebd., 180–195; deutsch bei Erika WEINZIERL, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933 (= Österreich Archiv, Schriftenreihe des Arbeitskreises für österreichische Geschichte, Wien 1960) 250–258.*

<sup>111</sup> MK. v. 12. 4. 1856/II.

<sup>112</sup> MK. v. 11., 14., 18. und 21. 3. und 1. 4. 1856 (= Sammelprotokoll Nr. 330).

<sup>113</sup> Dazu im folgenden VOCELKA, Verfassung oder Konkordat 23 f.; Coelestin WOLFSGRUBER, Joseph Othmar Cardinal Rauscher, Fürsterzbischof von Wien (Freiburg im Breisgau 1888) 132 f.

genannt, Ehehindernisse, die von den von der Kirche aufgestellten (z. B. geistige Verwandtschaft<sup>114</sup> oder Wahlverwandtschaft) deutlich differierten. Die Verschiedenheit der Ehehindernisse war ein sensibler Punkt der staatlichen und kirchlichen Gesetzgebung, genauso wie das Problem der Mischehe, bei der seit Joseph II. eindeutig die Katholiken bevorzugt wurden: War der Vater katholisch, mußten alle Kinder katholisch erzogen werden; war der Vater evangelisch, folgten die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter im Glaubensbekenntnis.

Die Eheschließung wurde nach dem josephinischen Eherecht Geistlichen anvertraut. Der Geistliche hatte sich dabei an das Staatsgesetz zu halten und konnte bestraft werden, wenn er sich weigerte, eine nach staatlichen Gesetzen gültige Ehe einzusegnen. Die Möglichkeit einer Zivilehe – 1848 mit Vehemenz verlangt und von der Kirche seit jeher mit Entschiedenheit bekämpft<sup>115</sup> – bestand in Österreich nicht. Seit 1849 wirkten die österreichischen Bischöfe, allen voran der spätere Kardinal und Erzbischof von Wien Joseph Othmar Rauscher dahingehend, die staatlichen Ehegesetze im Sinne der katholischen Kirche zu verändern<sup>116</sup>. Die Bemühungen waren erfolgreich. Der politische Kurs nach der niedergeschlagenen Revolution von 1848 – darauf ausgerichtet, die konservativen Kräfte des Landes zu mobilisieren –, der betont katholisch eingestellte Kultusminister Leo Graf Thun-Hohenstein, schließlich auch der junge Kaiser selbst und besonders der Einfluß seiner Mutter Sophie bedeuteten günstige Voraussetzungen.

Seit Ende 1851/Anfang 1852 unterzog eine Kommission den Entwurf eines Ehegesetzes, der vom Kultusminister schon seinerzeit ausgearbeitet worden war, einer Revision. Die Mitglieder dieser Kommission waren neben Kultusminister Thun und Erzbischof Rauscher Reichsrat Anton Salvotti, Staats- und Konferenzrat Johann Freiherr v. Pilgram und Landrechtspräsident Carl Graf Wolkenstein<sup>117</sup>. Ziel war, sowohl die Satzungen des ABGB, als auch die religiösen Vorstellungen der Angehörigen der Glaubensgemeinschaften in diesen Entwurf einzuarbeiten. Gleichzeitig wurde Rauscher mit der Abfassung einer Instruktion für kirchliche Ehegerichte betraut. Die Vorlage eines solchen Entwurfs in Rom war eine wichtige Vorbedingung für die Einleitung der Konkordatsverhandlungen<sup>118</sup>, was wiederum voraussetzte, daß dieser Entwurf selbstverständlich vom Kaiser vorher genehmigt sein mußte. Die Behandlung dieses wichtigen, aber heiklen Punktes wirft ein bezeichnendes Licht auf die neoabsolutistische Regierungspraxis. Der Entwurf wurde zunächst von der Kommission ausgehandelt, dann vom Kaiser sozusagen vorsanktioniert und in Rom vorgelegt, ohne daß die Ministerkonferenz zu Rate

<sup>114</sup> Darunter verstand man Patenschaft bei Taufe und Firmung.

<sup>115</sup> VOCELKA, Verfassung oder Konkordat 48 f.

<sup>116</sup> Vor allem WOLFSGRUBER, Rauscher 118–121 und 134; die diesbezüglichen Denkschriften Rauschers bei Max HUSSAREK, Die Verhandlungen des Konkordats vom 18. August 1855. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechts. In: Archiv für Österreichische Geschichte 109 (Wien 1922) 477–811.

<sup>117</sup> Die Sitzungen fanden am 21. und 22. 12. 1851 und am 4., 6., 9., 10. und 12. 1. 1852 sowie am 5. 3. und am 5. 4. 1852 statt; WOLFSGRUBER, Rauscher 135 f.; HUSSAREK, Die Verhandlungen des Konkordats 520 f. und 525 ff.

<sup>118</sup> RAUSCHER, Konkordat 137 f.; HUSSAREK, Die Verhandlungen des Konkordats 530.

gezogen worden wäre. In Rom stieß auch das neue Ehegesetz auf Bedenken<sup>119</sup>. Besonders die Instruktion für die geistlichen Gerichte betrachtete man – noch immer – als ein Bekenntnis zum Josefinismus, da sie auf die österreichischen Verhältnisse zugeschnitten war, daher Gedanken des ABGB. enthielt und nicht eine einfache Kopie der in der Gesamtverfassung der katholischen Kirche enthaltenen Gesetze darstellte. In der summarisch gehaltenen Antwort der Kurie auf die Ehefrage wurde vor allem die Beibehaltung der staatlichen Ehehindernisse kritisiert. Von Staatssekretär Kardinal Antonelli wurde die Einführung des Grundsatzes gefordert: Für Eheschließende, die im Gewissen verpflichtet seien, sich zu verehelichen, müßten die staatlichen Eheverbote ihre Verbindlichkeit verlieren. Auch die Rechte der Eltern bei der Eheschließung der Kinder wurden im päpstlichen Gegenentwurf viel stärker betont.

In Wien lehnte man dieses Ansinnen als unannehmbar ab. Der österreichische Klerus und Rom lenkten schließlich ein<sup>120</sup>. Materiell wurde auch von Österreich ein kleines Zugeständnis gemacht: Den geistlichen Gerichten wurde auch im Verfahren der Scheidung von Tisch und Bett die Zuständigkeit eingeräumt. Die Einigung zwischen Rom und Wien kam über Vermittlung Rauschers bereits im Mai 1855 zustande<sup>121</sup>. Die Beratung des Entwurfs über die Ehe der Katholiken im Kaisertum Österreich in der Ministerkonferenz fand am 11., 14., 18., 21. März und am 1. April 1856<sup>122</sup> statt, was im Grunde nichts anderes bedeutete, als daß die Minister keine Möglichkeit mehr hatten, Grundsatzentscheidungen mitzubestimmen, denn diese waren spätestens im Konkordat vom 18. August 1855 gefällt worden. Die Minister spielten im übrigen bei diesem Scheingefecht mit, das Dekorament einer Art von Konstitutionalismus zu wahren. Mag sein, daß sie die Ministerkonferenz als Forum benützen wollten, um ihre Ansichten dem Kaiser in dieser wichtigen Angelegenheit, in der er sie sonst nicht gehört hatte, zur Kenntnis zu bringen. Jedenfalls demonstrierten sie deutlich Zustimmung oder Opposition.

Lediglich Kultusminister Thun, von dem der Originalentwurf schließlich stammte, war mit dieser Angelegenheit im Detail befaßt worden. Der Minister des Äußern, Buol, und der Minister des Inneren, Bach, waren in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des „Kirchenkomitees“, dem die Prüfung der Konkordatsverhandlungen im allgemeinen zugewiesen worden war<sup>123</sup>, zumindest im Rahmen dieser Verhandlungen ein wenig und am Rande mit der Materie des Ehegesetzes vertraut. Die anderen Minister – Finanzminister Baumgartner bzw. Bruck, Justizminister K. Krauß und Handelsminister Toggenburg – wurden sozusagen erst post festum in den Prozeß der politischen Willensbildung eingebunden. Der konstitutionelle

<sup>119</sup> Zum folgenden *ebd.* 577–580.

<sup>120</sup> *Ebd.* 610–613.

<sup>121</sup> *Ebd.* 612.

<sup>122</sup> (= *Sammelprotokoll Nr. 330*).

<sup>123</sup> Zum Kirchenkomitee vgl. *MK. v. 23. und 26. 9. 1854*, ÖMR. III/3, Nr. 245, im besonderen Anm. 2. Die Akten des Kirchenkomitees in HHSTA., Admin. Reg., F. 26, Karton 9 und 10; dazu auch die wichtigen Aktenbestände des ERZBISCHÖFLICHEN DIÖZESANARCHIVS WIEN, Bischofsakten, Rauscher 1852–1859, und Bischofskonferenz 1852–1854.

Wert der, wie wir aus dem Protokoll der Ministerkonferenz ersehen, mit Vehemenz vorgebrachten Willensäußerungen war gleich null; sie dienten höchstens zur persönlichen Rechtfertigung der einzelnen Minister bzw., wie bereits gesagt, zur Information des Kaisers. Karl Krauß, der sich in seiner Eigenschaft als Justizminister im besonderen übergegangen gefühlt haben mochte, beteiligte sich tragend an der Diskussion. Im Grunde waren es dieselben Bestimmungen, die bereits Unwillen erregt hatten, sei es bei den Beratungen der Kommission, bei der Kurie oder in der Bischofskonferenz<sup>124</sup> — die nun in der Ministerkonferenz wieder Stein des Anstoßes wurden. Über folgende Materie wurde noch einmal heftig diskutiert: die Rechte der Eltern bei Eheschließung der Kinder, die Ehetrennung (die sich im besonderen bei Konversion von einem Glaubensbekenntnis zum anderen kompliziert gestaltete) und die Ehehindernisse bzw. Eheverbote.

In der Diskussion, die sich in der Ministerkonferenz um diese Bestimmungen entspann, fühlte sich Justizminister Krauß offensichtlich berufen, die Rolle des Hüters des ABGB., also der staatlichen Gesetzgebung, einzunehmen und dieses gegen das kanonische Recht zu schützen. Offenbar waren seiner Auffassung nach viel zu viele Vorstellungen des kanonischen Rechts in das staatliche Ehegesetz eingeflossen, weswegen er gegen seinen eigentlichen Gegenspieler — den Kultusminister — Stellung bezog. Innenminister Bach ergriff geschickt fallweise für das ABGB. und fallweise für das kanonische Recht Partei, wobei er gerade in der letzteren Parteinarbeit mitunter erstaunlich weit ging. Handelsminister Toggenburg gab fast durchwegs Schützenhilfe für Krauß; Buol, der bei den Friedensverhandlungen in Paris weilte, und Bruck fehlten in den Besprechungen.

Ein gutes Beispiel für die Konstellation bildet der Streit um die Rechte der Eltern bei der Eheschließung minderjähriger Brautleute. Die Rechte der Eltern wurden im vorliegenden Entwurf — über das ABGB. hinausgehend — erweitert, und es wurde den Eltern zugestanden, im Falle der Verhehlung ihrer minderjährigen Kinder gegen den Willen der Eltern, den Kindern das Heiratsgut oder die Ausstattung zu entziehen. Darüber hinausgehend wurde dem Vater das Recht zugebilligt, den Unfolgsamen vollkommen zu enterben, der Mutter und den Großeltern, ihm den Pflichtteil zu entziehen<sup>125</sup>.

Der Justizminister wandte sich entschieden gegen diesen Vorschlag. Die Bestimmungen des ABGB. seien für den Staat (und auch für ihn) — so argumentierte er — ausschlaggebend, die nur dann den Eltern das Recht zusprächen, das Heiratsgut zurückzuhalten, wenn zuvor das Gericht die Mißbilligung der Ehe durch die Eltern als zu Recht bestehend erkannt hätte<sup>126</sup>. Die Voraussetzungen für die Enterbung selbst aber wären im ABGB. andernorts genau festgelegt; die hier angespro-

<sup>124</sup> Zu den Beratungen der Kommission und der Kurie siehe S. XXVIII f. Die Akten der Bischofskonferenz in ERZBISCHÖFliches DIÖZESANARCHIV WIEN, Bischofskonferenz 1856/57, Karton 6, und Bischofsakten, Rauscher, Karton Ehegesetz 1852–1857.

<sup>125</sup> Siehe § 32 des Entwurfs des Gesetzes über die Ehe der Katholiken (gedruckt Nr. 330 a), Diskussion MK. v. 11., 14., 18. und 21. 3. und 1. 4. 1856 (= Sammelprotokoll Nr. 330).

<sup>126</sup> § 1222 ABGB., *ebd.* Anm. 13.



chene, nicht mit Bewilligung der Eltern geschlossene Ehe fiele nicht darunter. Das war eine klare Sprache zugunsten des ABGB. Thun widersprach und setzte sich — nicht im geringsten konzessionsbereit — für die von ihm vorgeschlagene Fassung nach dem kanonischen Recht ein. Bach versuchte zu vermitteln, was aber von beiden Kontrahenten abgelehnt wurde<sup>127</sup>.

Der Streit der beiden spitzte sich zu, und die Ansichten gingen besonders dort weit auseinander, wo es um die kanonischen und staatlichen Ehehindernisse bzw. Eheverbote ging. Ehebruch<sup>128</sup>, Gattenmord und Verurteilung zum Tod oder zu schwerem Kerker wegen schweren Verbrechens waren ausschließlich vom Staat anerkannte Ehehindernisse, während die Kirche, wie erwähnt, geistige oder Wahlverwandtschaft als Ehehindernisse erkannte<sup>129</sup>. Es wurde bereits darauf verwiesen, daß die Frage der Ehehindernisse einen besonders heiklen Punkt der Ehegesetzgebung darstellte, an dem sich bereits in den Vorverhandlungen die Geister geschieden hatten. Abgesehen von der Tatsache, daß der Staat Vorstellungen des kanonischen Rechts aufnehmen und die Kirche staatliche Gesetzesbestimmungen anerkennen sollte, hatte diese Frage auch weitreichende Folgen für die Staatsbürger, wie die Anerkennung der Gültigkeit der Ehe und der damit verbundenen Legitimität der Kinder, die einer solchen Ehe entstammten, der Erbberechtigung von Ehegatten und Kindern etc. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurde versucht, einen Kompromiß zu finden und staatlichen Gesetzen insofern Rechnung zu tragen, als man die unter Umgehung der staatlichen Gesetze geschlossenen Ehen zwar für gültig (nach den Kirchengesetzen) ansah, die „Sünder“, die ein staatliches Gesetz übertreten hatten, jedoch bestrafte, indem man die Ehepakete für ungültig erklärte und sowohl den Ehepartnern als auch den Kindern, die man für illegitim erklärte<sup>130</sup>, das Erbrecht absprach.

Die Empörung war groß. Allen voran der Justizminister, aber auch Bach und Togenburg verteidigten das bürgerliche Recht, indem sie forderten, die entsprechende Bestimmung (§ 34) fallenzulassen, „weil durch diese Bestimmungen über die Rechtsfolgen der darin bezeichneten Ehe, die doch als eine gültige (nach dem vom Staat nun akzeptierten kanonischen Recht) anerkannt werden muß, ein neues, dem bürgerlichen Recht völlig fremdes Verhältnis, eine Art morganatische Ehe, geschaffen“ werde<sup>131</sup>. Die Diskussion bietet uns im Grunde dasselbe Bild wie die oben erwähnte über die Rechte der Eltern bei Abschluß einer Ehe ihrer minderjährigen Kinder gegen den Willen der Eltern. Thun zeigte sich — genauso wie Krauß — solange unnachgiebig, bis Bach einen, zumindest teilweisen Kompromißvorschlag fand, den auch Thun akzeptieren konnte<sup>132</sup>.

<sup>127</sup> *Ebd.* 242 ff., 249.

<sup>128</sup> § 13 des Entwurfs des Gesetzes über die Ehe der Katholiken (*gedruckt Nr. 330 a*).

<sup>129</sup> *Ebd.*

<sup>130</sup> § 34 des Entwurfs des Gesetzes über die Ehe der Katholiken (*gedruckt Nr. 330 a*) und *MK. v. 11., 14., 18. und 21. 3. und 1. 4. 1856 (= Sammelprotokoll Nr. 330) 243*.

<sup>131</sup> *Ebd.*

<sup>132</sup> *Ebd.* 244 ff.

Die Parteilung Thun - Krauß findet sich durchgehend in diesem Protokoll, auch im Falle der Bedingungen und Folgen der Trennung der Ehe<sup>133</sup>. Die Frage der Trennung gestaltete sich noch komplizierter, wenn Ehepartner, deren Ehe nach nicht-katholischem Ritus geschlossen wurde, zum katholischen Glauben übergetreten waren und von diesem wieder konvertierten<sup>134</sup>. Die Frage, ob eine solche Ehe als gültig oder ungültig anzusehen sei, beantworteten die „Hüter des staatlichen Kodex“, Krauß und Toggenburg, mit „gültig“ – mit der Begründung: „Warum sollten Personen, die nicht mehr Katholiken sind, noch dem kanonischen Kirchenrecht unterworfen sein“? Thun hingegen nahm den unbeugsamen Standpunkt des kanonischen Rechts ein: Personen, die einmal als Katholiken miteinander in Ehe gelebt hätten, unterständen für immer den katholischen Gesetzen<sup>135</sup>. Thun machte sich auch zum kompromißlosen Anwalt der Kirche, als die Möglichkeit der staatlichen Ehetrennung für den Fall erwogen wurde, daß der Bischof mit der Trennung nicht einverstanden sei: Der Minister für Kultus befürchtete Konflikte zwischen der geistlichen und weltlichen Autorität, Krauß hingegen argumentierte, daß er die Erhaltung des Friedens in den einzelnen Familien als „höheres Gut“ erachte<sup>136</sup>. Die Konflikte der Ministerkonferenz über die Ehegesetze sind uns insofern neu, als die Protokolle in der Literatur seltsamerweise noch nie ausgewertet wurden. Sie bieten jedoch im allgemeinen das altgewohnte Bild. Die Parteilung in der Ministerkonferenz, auf die schon einige Male verwiesen wurde, zwischen den im „josephinischen“ Geist erzogenen Beamten und dem „neoständischen“ Thun<sup>137</sup> finden wir verstärkt in der Debatte um das Ehegesetz, in der es für „Josefiner“ geradezu zwingend war, in der Frage des Staatskirchentums Stellung zu beziehen. Die staatskirchlichen Überzeugungen wurden im besonderen mit Konsequenz und Entschiedenheit, wie wir gesehen haben, von den Vertretern des vormärzlichen Beamtentums Krauß und Toggenburg vertreten. Letzte Rückzugsgefechte einer bereits versunkenen ideologischen Welt? Sehen wir das Konkordat als großes politisches Staatsprogramm, in dem sich Kirche und Staat in einem Bündnis zur Erhaltung der bisherigen Wertordnung, die ihnen von unschätzbarem ideellen Wert erschien<sup>138</sup>, miteinander verbrüdeten, so ist der Abschluß jenes Ehegesetzes, in dem der Staat der Kirche so viele Zugeständnisse machte, eine verständliche Folge und Konzession. Wir können das Urteil Alphons Lhotskys, das dieser auf die Universitätsreform Thun-Hohensteins münzte, auch auf das „neue Ehegesetz“ anwenden: „Das Ende des Josefinismus“ in Österreich<sup>139</sup>.

<sup>133</sup> §§ 47, 48, 49 (*ibd.*).

<sup>134</sup> § 59 des Entwurfs des Gesetzes über die Ehe der Katholiken (*gedruckt Nr. 330 a*).

<sup>135</sup> *MK. v. 11., 14., 18. und 21. 3. und 1. 4. 1856 (= Sammelprotokoll Nr. 330) 249.*

<sup>136</sup> § 71, *ibd.* und im Entwurf des Gesetzes über die Ehe der Katholiken (*gedruckt Nr. 330 a*).

<sup>137</sup> Siehe zu diesem Begriff HEINDL, Einleitung zu ÖMR. III/2, XLI; hier auch zit. *Literatur zu diesem Thema.*

<sup>138</sup> Z. B. Heinrich SINGER, Kritische Bemerkungen zur Geschichte des österreichischen Konkordats. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 62 (1924) 117 ff.

<sup>139</sup> Alphons LHOTSKY, Das Ende des Josephinismus. Epilegomena zu Hans Lentzes Werk über die Reformen des Ministers Grafen Thun. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 15 (1962) 526–549.

**Zum Kommentar**

Der Kommentar wurde im allgemeinen so gestaltet wie jener der bisher erschienenen Bände des Ministeriums Buol-Schauenstein. Es wurden dieselben Aktenbestände und Archive, d. h. in erster Linie die Wiener Archive, herangezogen. Da die Agenden der Militäradministration weiterhin der Beratung der Ministerkonferenz entzogen blieben, mußte das Material des Kriegsarchivs, wie bereits für den zweiten Band dieses Ministeriums, nur für wenige Themen in Anspruch genommen werden. Die Akten des Innenministeriums im Allgemeinen Verwaltungsarchiv werden derzeit als Brandakten (Justizpalastbrand von 1927) restauriert und konnten daher nicht eingesehen werden. Dagegen wurde im Zusammenhang mit den Konkordatsfragen das Material des Erzbischöflichen Diözesanarchivs Wien benützt.

Hinsichtlich der Themen, die Ungarn betreffen, wäre noch das Hauptwerk über den Neoabsolutismus in Ungarn von Albert Berzeviczy zu erwähnen<sup>140</sup>, das nicht ausdrücklich an allen zutreffenden Stellen zitiert wurde.

Für die Heranziehung der Bezugsakten, für die Zitierweise und die Schreibung der Eigen- und der Ortsnamen gelten dieselben Regeln wie in den vorhergehenden Bänden des Ministeriums Buol-Schauenstein. Es soll dazu aber noch einmal darauf hingewiesen werden, daß sowohl in den verschiedenen Jahrgängen des Staatshandbuchs als auch im selben Band ein und derselbe Name häufig verschieden geschrieben wird. Selbst die eigenhändigen Unterschriften differieren in der Schreibweise (z. B. Stroßmayer, Strossmaier).

---

<sup>140</sup> Albert BERZEVICZY, *Az absolutismus kora Magyarországon 1849–1865* [Das Zeitalter des Absolutismus in Ungarn 1849–1865], 3 Bde. (Budapest 1922–1933).

## BIBLIOGRAPHIE

### 1. Handbücher und lexikalische Hilfsmittel

- ALLGEMEINE DEUTSCHE BIOGRAPHIE, hg. von der Historischen Kommission bei der königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 56 Bde. (Leipzig 1875–1912).
- AUBÖCK Josef, Handlexikon über Münzen, Geldwerthe, Tauschmittel, Zeit-, Raum- und Gewichtsmaße der Gegenwart und Vergangenheit aller Länder der Erde (Wien 1884).
- BITTNER Ludwig (Hg.), Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, aufgebaut auf der Geschichte des Archivs und seiner Bestände, 5 Bde. (Wien 1936–1940).
- CZEIKE Felix (Hg.), Das große Groner-Wien-Lexikon (Wien/München/Zürich 1974).
- CZOERNIG Carl, Statistisches Handbüchlein für die österreichische Monarchie, hg. von der k. k. Direktion der administrativen Statistik (Wien 1861).
- FREIBERGER Gustav, Handbuch der österreichischen direkten Steuern in systematischer Darstellung (Wien 1899).
- HOF- UND STAATSHANDBUCH DES ÖSTERREICHISCHEN KAISERTHUMES (Wien 1848); Fortsetzung: HOF- UND STAATSHANDBUCH DES KAISERTHUMES ÖSTERREICH (Wien 1856).
- KOHN (KONTA) Ignatz, Österreichisches Eisenbahnjahrbuch, 21 Bde. (Wien 1868–1892) [1883 änderte Kohn seinen Namen in Konta].
- MAYRHOFFER ERNST – PACE ANTON, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, 8 Bde. (Wien 1895–1903), 2 Ergänzungsbände (Wien 1903, 1913).
- MISCHLER ERNST – ULBRICH JOSEF (Hg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, 4 Bde. (Wien 1895–1897, 1905–1909).
- NEUE DEUTSCHE BIOGRAPHIE, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, bis jetzt 11 Bde. (Berlin 1953–1977).
- NEUE ÖSTERREICHISCHE BIOGRAPHIE 1815–1918 (von Band 9: ab 1815), begründet von Anton Bettelheim, August Fournier, Heinrich Friedjung etc., 3 Serien, bis jetzt 20 Bde. (Wien 1923–1979).
- ÖSTERREICHISCHES BIOGRAPHISCHES LEXIKON 1815–1950, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, redigiert von EVA OBERMAYER-MARNACH, bis jetzt 8 Bde. (Wien/Graz/Köln 1957–1983).
- ÖSTERREICHISCHE NATIONAL-ENCYKLOPÄDIE ODER ALPHABETISCHE DARLEGUNG DER WISSENSWÜRDIGSTEN EIGENTHÜMLICHKEITEN DES ÖSTERREICHISCHEN KAISERSTAATES, im Geiste der Unbefangenheit bearbeitet, 6 Bde. (Wien 1835–1837).
- ÖSTERREICHISCHES RECHTS-LEXIKON. Praktisches Hilfswörterbuch des öffentlichen und privaten Rechts der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, Hg. Friedrich DUCHENES, Wenzel Ritter von BELSKÝ, Carl BARETTA (Prag 1895).
- RAFFELSPERGER FRANZ (Hg.), Allgemeines geographisch-statistisches Lexikon aller österreichischen Staaten, 6 Bde. (Wien 1845–1853).
- SASHEGYI OSZKÁR, Az abszolútizmus kori levéltár [Das Archivgut aus der Zeit des Absolutismus] (= A Magyar Országos Levéltár kiadványai I., Levéltári leltárak 4, Budapest 1965).
- SCHULTE JOHANN FRIEDRICH, Handbuch des katholischen Eherechts nach dem gemeinen katholischen Kirchenrechte und dem österreichischen, preußischen, französischen Particularrechte mit Berücksichtigung auch noch anderer Civilgesetzgebungen (Wien 1855).

- DEBS., Darstellung des Processes vor den katholischen, geistlichen Ehegerichten Oesterreichs auf Grundlage des allgemeinen katholischen Kirchenrechts und der besonderen Vorschriften für Oesterreich (Wien/Pest/Brünn etc. 1858).
- STATISTISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE BEVÖLKERUNG UND DEN VIEHSTAND VON ÖSTERREICH. Nach der Zählung vom 31. Oktober 1857, hg. vom k. k. Ministerium des Inneren (Wien 1859).
- STRAKOSCH-GRASSMANN Gustav, Bibliographie zur Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens, 2 Bde. (Korneuburg 1901/02).
- WURZBACH Constantin v., Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, 60 Bde. (Wien 1856 bis 1891).

## 2. Gesetzes- und Aktensammlungen

- ALLGEMEINES BÜRGERLICHES GESETZBUCH für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (Wien 1911) [zit. als ABGB].
- ALLGEMEINES REICHS-GESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KAISERTHUM ÖSTERREICH (Wien 1849–1852); Fortsetzung: REICHSGESETZBLATT FÜR DAS KAISERTHUM ÖSTERREICH (Wien 1853 bis 1869) [zit. als RGBL].
- BAUMGART Winfried (Hg.), Akten zur Geschichte des Krimkriegs [zit. als AKTEN – KRIMKRIEG], Serie I: Österreichische Akten zur Geschichte des Krimkriegs 1: 27. Dezember 1853 bis 25. März 1854, bearbeitet von Ana Maria SCHOP SOLER (München/Wien 1980); 2: 30. März 1854 bis 9. September 1855, bearbeitet von Werner ZÜRRE (München/Wien 1980); 3: 10. September 1855 bis 24. Mai 1856, bearbeitet von Winfried BAUMGART (München/Wien 1979).
- BECK v. MANAGETTA Leo R. – KELLE Carl v., Die österreichischen Universitätsgesetze (Wien 1906).
- BERNATZIK Edmund (Hg.), Die österreichischen Verfassungsgesetze (Wien 1911).
- CORPUS JURIS HUNGARICI [zit. als CJH.], Magyar törvénytár 1000–1895. Millenium emlékkiadás, 14 Bde. (Budapest 1896–1901).
- GESETZBUCH ÜBER VERBRECHEN UND SCHWERE POLIZEY-ÜBERTRETUNGEN (Wien 1803).
- GESETZE UND VERORDNUNGEN (VERFASSUNGEN) IM JUSTIZFACH FÜR DIE DEUTSCHEN STAATEN DER ÖSTERREICHISCHEN MONARCHIE VOM JAHRE 1780–1848, 14. Bde. (Prag/Wien 1780–1854) [zit. als Jgv.].
- HANDBUCH ALLER UNTER DER REGIERUNG DES KAISERS JOSEPH II. FÜR DIE K. K. ERBLÄNDER ERGANGENEN VERORDNUNGEN UND GESETZE IN EINER SYSTEMATISCHEN VERBINDUNG 1780–1789, 18 Bde. (Wien 1785–1790) [zit. als GESETZE – JOSEPH II.].
- HANKIEWICZ Hans (Hg.), Gesetze und Verordnungen für die k. und k. österreichischen Universitäten (Krakau 1868).
- DEBS. (Hg.), Die österreichischen Pensions- und Provisionsvorschriften für Civil-Staatsbedienstete (Wien 1886).
- JASMUND Julius v. (Hg.), Aktenstücke zur orientalischen Frage, nebst chronologischer Übersicht, 3 Bde. (Berlin 1855–1859).
- JOHANUS F. J., Handbuch der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für k. k. österreichische Staatsbeamte (Wien 1857).
- KOMJÁTHY Miklos (Hg.), Protokolle des Gemeinsamen Ministerrates der österreichisch-ungarischen Monarchie (1914–1918) [zit. als GMR.] (= Publikationen des Ungarischen Staatsarchivs II, 10, Budapest 1966).
- LANDESGESETZ- UND REGIERUNGSBLATT [zit. als LGBL.] FÜR DAS KRONLAND UNGARN (1850).
- NISTOR Ion I. (Hg.), Corespondența lui Coronini din Principate. Acte și Rapoarte din Iunie 1854 – Martie 1857 (Cernăuți 1938).
- POLITISCHE GESETZE UND VERORDNUNGEN FÜR DIE ÖSTERREICHISCHEN, BÖHMISCHEN UND GALIZISCHEN ERBLÄNDER, SR. K. K. MAJESTÄT FRANZ DES ERSTEN (ZWEITEN) (ab Bd. 53: SR. K. K. MAJESTÄT FRANZ DES ERSTEN POLITISCHE GESETZE UND VERORDNUNGEN FÜR SÄMTLICHE PROVINZEN DES ÖSTERREICHISCHEN KAISERSTAATES, MIT AUSNAHME VON UNGARN UND SIEBENBÜRGEN, 62 Bde. (Wien 1793–1836); Fortsetzung: SR. K. K. MAJESTÄT FERDINAND DES ERSTEN POLITISCHE GESETZE UND VERORDNUNGEN FÜR SÄMTLICHE PROVINZEN DES ÖSTERREICHISCHEN KAISERSTAATES, MIT AUSNAHME VON UNGARN UND SIEBENBÜRGEN, Bd. 63–76 (Wien 1837–1851) [zit. als Pgv.].

- (DIE) PROTOKOLLE DES ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES 1848–1867 [zit. als ÖMR.], Einleitungsband: Ministerrat und Ministerratsprotokolle 1848–1867. Behördengeschichtliche und aktenkundliche Analyse von Helmut RUMPLER (Wien 1970); III/1: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 14. April 1852–13. März 1853, bearbeitet von Waltraud HEINDL, mit einer Einleitung von Friedrich ENGEL-JANOSI (Wien 1975); III/2: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 15. März 1853–9. Oktober 1853, bearbeitet von Waltraud HEINDL, mit einem Vorwort von Gerald STOURZH (Wien 1979); III/3: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 11. Oktober 1853–19. Dezember 1854, bearbeitet von Waltraud Heindl, mit einem Vorwort von Gerald STOURZH (Wien 1984); V/1: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 7. Februar 1861–30. April 1861, bearbeitet von Horst BRETTNER-MESSLER, mit einer Einleitung von Friedrich ENGEL-JANOSI (Wien 1977); V/2: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 1. Mai 1861–2. November 1861, bearbeitet von Stefan MALFER, mit einem Vorwort von Gerald STOURZH (Wien 1981); V/3: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, 5. November 1861–6. Mai 1862, bearbeitet von Stefan MALFER, mit einem Vorwort von Helmut RUMPLER (Wien 1985); VI/1: Das Ministerium Belcredi, 29. Juli 1865–26. März 1866, bearbeitet von Horst BRETTNER-MESSLER, mit einer Einleitung von Friedrich ENGEL-JANOSI (Wien 1971); VI/2: Das Ministerium Belcredi, 8. April 1866–6. Februar 1867, bearbeitet von Horst BRETTNER-MESSLER, mit einer Einleitung von Friedrich ENGEL-JANOSI (Wien 1973).
- SCHWABE Vincenz (Hg.), Das allgemeine österreichische Civil-Pensions- und Provisionssystem (Wien 1844).
- ЗАЙОНЦОВСКИЈ Andrej Medardovič, Vostočnaja vojna (1853–1856) [Der orientalische Krieg], 2 Bde., Priloženija (St. Petersburg 1908–12).

### 3. Memoiren, Tagebücher, Briefe

- FISCHER Alois, Aus meinem Amtsleben (Augsburg 1860).
- KÜBECK Max (Hg.), Tagebücher des Carl Friedrich Freiherrn Kübeck von Kübau 2 (Wien 1909).
- MAYR Josef Karl (Hg.), Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen von 1848 bis 1859 (Wien/Leipzig 1931).
- MEYER Bernhard (Hg.), Erlebnisse des Bernhard Ritter v. Meyer, weiland Staatsschreiber und Tagatzungs-Gesandter des Kantons Luzern, nachmaliger k. k. österreichischer Hof- und Ministerialrat, Sekretär des Ministerrates etc. etc. Von ihm verfaßt und abgeschlossen, hg. von dessen Sohn Bernhard Ritter v. MEYER 1 (Wien/Pest 1875).
- WALTER Friedrich (Hg.), Aus dem Nachlaß des Freiherrn Carl Friedrich Kübeck v. Kübau. Tagebücher, Briefe, Aktenstücke (1841–1855) (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 45, Graz/Köln 1960).
- WATTMANN Ludwig (anonym), 53 Jahre aus einem bewegten Leben 1 (Wien 1903).

### 4. Zeitgenössische Publizistik

- CZOERNIG Carl, Österreichs Neugestaltung 1848–1858 (Stuttgart/Augsburg 1858).
- (DIE) GRUNDENTLASTUNG IN ÖSTERREICH, nach amtlichen Quellen dargestellt, I. Teil betreffend: Österreich ober und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina und Großherzogtum Krakau (Wien 1857).
- HAAS Georg Emmanuel, Über das österreichische Studienwesen im Verhältnis zu Staat und Kirche (Augsburg 1853).
- DERS., Über den Zustand der österreichischen Universitäten mit besonderer Beziehung auf die Wiener Hochschule (Augsburg 1853).
- HAIMERL Franz – STUBENRAUCH Moriz v. – GLASER Julius – NEUMANN Leopold – HINGENAU Otto v., Bericht über die Reform der Studienordnung, erstattet von der hiezu eingesetzten Kommission des k. k. rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums ([Wien] o. J. [nach 1859]).
- HÄUSLER Wolfgang (Hg.), Ernst Violand (1818–1875). Die soziale Geschichte der Revolution in Österreich 1848 (Wien 1984).
- HEUFLER Ludwig R., Fragmente über das Unterrichtswesen in Österreich (Wien 1853).
- HINGENAU Otto v., Zur österreichischen Studienfrage (Wien 1853).

- HÖFKEN Gustav, Deutsche Auswanderung und Kolonisation im Hinblick auf Ungarn (Wien 1850).  
 DERS., Über das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften mit Bezug auf die Neugestaltung des höheren Unterrichts und die Staatsprüfung in Österreich (Wien 1851).  
 KINK Rudolf, Geschichte der k. Universität zu Wien, 2 Bde. (Wien 1854).  
 DERS., Die Rechtslehre an der Wiener Universität. Geschichtliches Fragment als Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte (Wien 1853).  
 KLEINWÄCHTER Friedrich, Die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Österreich (Wien 1876).  
 MEYER Bernhard (anonym), Rückblick auf die neueste Entwicklungsperiode in Ungarn (Wien 1857).  
 (DIE) NEUGESTALTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHULEN ÜBER A.H. BEFEHL, DARGESTELLT VON DEM K. K. MINISTERIUM FÜR CULTUS UND UNTERRICHT (Wien 1853).  
 UNGER Joseph, Zur Reform der Wiener Universität (Wien 1869).  
 (DIE) UNIVERSITÄTSFRAGE IN ÖSTERREICH, BELEUCHTET VOM STANDPUNKTE DER LEHR- UND LERNFREIHEIT (Wien 1853).  
 WAHLBERG Wilhelm Emil, Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule seit deren Umwandlung zu einer Staatsanstalt (Wien 1865).

## 5. Zeitungen und Zeitschriften

- ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTEN 48 (3).  
 WIENER ZEITUNG (1848–1856).

## 6. Sekundärliteratur

- BACHINGER Karl, Das Verkehrswesen. In: WANDRUSZKA Adam – URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, 1: Die wirtschaftliche Entwicklung (Wien 1973) 278–322.  
 BAUER Otto, Der Kampf um Wald und Weide (Wien 1925).  
 BAUMGART Winfried, Der Friede von Paris. Studien zum Verhältnis von Kriegsführung, Politik und Friedensbewahrung (München/Wien 1972).  
 BENEDIKT Heinrich, Kaiseradler über dem Apennin. Die Österreicher in Italien 1700–1866 (Wien und München 1964).  
 DERS., Die wirtschaftliche Entwicklung in der Franz-Joseph-Zeit (= Wiener Historische Studien 4, Wien/München 1958).  
 BRANDT Harm-Hinrich, Der österreichische Neoabsolutismus: Staatsfinanzen und Politik 1848–1860, 2 Bde. (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 15, Göttingen 1978).  
 BRUNNER Otto, Bürgertum und Adel in Nieder- und Oberösterreich. In: DERS., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte (Göttingen 21968) 160–187.  
 BUSCH Alexander, Die Geschichte des Privatdozenten (Stuttgart 1959).  
 CAMERON Rondo E., France and the Economic Development of Europe 1800–1914 (Princeton 1961).  
 CATALANO Franco, I Barabba. La rivolta del 6 febbraio 1853 a Milano (Milano 1953).  
 CHARMATZ Richard, Minister Freiherr von Bruck. Der Vorkämpfer Mitteleuropas. Sein Lebensgang und seine Denkschriften (Leipzig 1916).  
 DAICOVICIU Constantin – CONSTANTINESCU Miron (Hg.), Brève histoire de la Transilvanie (= Bibliotheca Historica Romaniae Monographies III, Bucarest 1965).  
 DINGLER Hugo, Das Privatdozententum. In: Das akademische Deutschland 3 (Berlin 1930) 205–218.  
 ENGEL-JANOSI Friedrich, Der Freiherr von Hübner 1811–1892. Eine Gestalt aus dem Österreich Franz Josephs (Innsbruck 1933).  
 DERS., Graf Rechberg. Vier Kapitel zu seiner und Österreichs Geschichte (München/Berlin 1927).  
 ENGEL-JANOSI Friedrich – BLAAS Richard – WEINZIERL Erika, Die politische Korrespondenz der Päpste mit den österreichischen Kaisern 1804–1918 (Wien/München 1964).  
 FRIEDJUNG Heinrich, Der Krimkrieg und die österreichische Politik (Stuttgart/Berlin 1907).  
 DERS., Österreich von 1848 bis 1860, 1: Die Jahre der Revolution und der Reform von 1848 bis 1851 (Stuttgart/Berlin 41918); 2/1 (Stuttgart/Berlin 1912).

- FROMMELT Klaus, die Sprachenfrage im österreichischen Unterrichtswesen 1848–1859 (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 1, Graz/Köln 1963).
- FÜR Lajos, Jobbágyföld – parasztföld [Untertanenland – Bauernland] (= A parasztság Magyarországon a kapitalizmus korában [Das Bauerntum in Ungarn im Zeitalter des Kapitalismus] 1848–1914, 1, hg. von István SZÁBO, Budapest 1956).
- GESCHICHTE DER WIENER UNIVERSITÄT VON 1848 BIS 1898. Als Huldigungsfestschrift zum 50jährigen Regierungsjubiläum Seiner k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I., hg. vom Akademischen Senat der Wiener Universität (Wien 1898).
- GIEYSZTOR Alexander – KIENIEWICZ Stefan u. a., History of Poland (Warszawa 1979).
- GILLE Bertrand, Histoire de la Maison Rothschild 2: 1848–1870 (= Travaux de Droit, d'Économie, de Sociologie et de Sciences Politiques 56, Genf 1967).
- GOLDINGER Walter, Die Zentralverwaltung in Cisleithanien – Die zivile gemeinsame Zentralverwaltung. In: WANDRUSZKA Adam – URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, 2: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 100–189.
- GOTTAS Friedrich, Die Frage der Protestanten in Ungarn in der Ära des Neoabsolutismus. Das ungarische Protestantenpatent vom 8. September 1859 (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 14, München 1965).
- DERS., Die Geschichte des Protestantismus in der Habsburgermonarchie. In: WANDRUSZKA Adam – URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, 4: Die Konfessionen (Wien 1985) 489–595.
- GRIMM Joseph A., Das Urbarialwesen in Siebenbürgen (Wien 1863).
- GSCHLIESSER Oswald, Zur Geschichte des stehenden Heeres in Tirol 3: Die Zeit von 1848 bis 1860. In: Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum in Innsbruck 38 (1958) 101–205; 4: Die Zeit von 1861 bis 1914. In: ebd. 40 (1960) 59–216.
- HEINDL Waltraud, Bürokratie und Verwaltung im österreichischen Neoabsolutismus. In: Österreichische Osthefte 22/3 (1980) 231–265.
- DIES., Gehorsam und Herrschaft. Zur Entwicklung des Beamten dienstrechts (1780–1815). In: Bericht über den 16. österreichischen Historikertag in Krems 1984 (= Veröffentlichungen des Verbandes österreichischer Geschichtsvereine 25, 1985) 328–341.
- DIES., Graf Buol-Schauenstein in St. Petersburg und London. Zur Genesis des Antagonismus zwischen Österreich und Rußland (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 9, Wien/Köln/Graz 1970).
- DIES., Universitätsreform und politisches Programm. Die Sprachenfrage an der Universität Krakau. In: Österreichische Osthefte 20 (1978) 79–98.
- HUSSAREK Max, Die Verhandlungen des Konkordats vom 18. August 1855. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechts. In: Archiv für Österreichische Geschichte 109 (Wien 1922) 477–811.
- (DIN) ISTORIA TRANSILVANIEI 2 [Aus der Geschichte Siebenbürgens] (Bucureşti 1963).
- (EIN) JAHRHUNDERT CREDIT-ANSTALT-BANKVEREIN, hg. v. d. Creditanstalt-Bankverein (Wien 1957).
- KLUGE Alexander, Die Universitäts-Selbstverwaltung (Frankfurt am Main 1958).
- LENTZE Hans, Andreas Freiherr v. Baumgartner und die Thunsche Studienreform. In: Anzeiger der philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 11 (1959) 161–179.
- DERS., Graf Thun und die deutsche Rechtsgeschichte. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 63 (1955) 500–521.
- DERS., Graf Thun und die voraussetzungslose Wissenschaft. In: Festschrift für Karl Eder zum 70. Geburtstag (Innsbruck 1959) 197–209.
- DERS., Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (= Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse 239/2, Graz/Wien/Köln 1962).
- LHOTSKY Alphons, Das Ende des Josephinismus. Epilogomena zu Hans Lentzes Werk über die Reformen des Ministers Grafen Thun. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 15 (1962) 526–549. Neudruck in: DERS., Historiographie, Quellenkunde, Wissenschaftsgeschichte (Wien 1972) 258–290.
- MACARTNEY Carlile Aylmer, The Habsburg Empire 1790–1918 (London 1968).



- MÄRZ Eduard, Österreichische Industrie- und Bankpolitik in der Zeit Franz Josephs I. Am Beispiel der k. k. priv. Österreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe (Wien/Frankfurt/Zürich 1968).
- MÄRZ Eduard – SOCHER Karl, Währung und Banken in Cisleithanien. In: WANDRUSZKA Adam – URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, 1: Die wirtschaftliche Entwicklung (Wien 1973) 323–368.
- MATIS Herbert, Österreichs Wirtschaft 1848–1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Franz Josephs I. (Berlin 1972).
- MORAWIETZ Wilhelm, Die Durchführung der Bauernbefreiung unter dem Ministerium Schwarzenberg (phil. Diss., Wien 1937).
- NAGY István, A mezőgazdaság Magyarországon az abszolutizmus korában 1849–1867 [Die Landwirtschaft in Ungarn im Zeitalter des Absolutismus 1849–1867] (Budapest 1944).
- NIEDERHAUSER Emil, A jobbágyfelszabadítás Kelet-Európában [Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Osteuropa] (Budapest 1962).
- REDLICH Josef, Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches 1: Der dynastische Reichsgedanke und die Entfaltung des Problems bis zur Verkündigung der Reichsverfassung von 1861 (Leipzig 1920); 1/2: Exkurse und Anmerkungen.
- REINÖHL Fritz, Geschichte der k. und k. Kabinettskanzlei (= Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Ergänzungsband 7, Wien 1963).
- RÉVÉSZ László, Die Bedeutung des Neoabsolutismus für Ungarn. In: Der Donauraum 14/3 (1969) 142–159.
- SCHIFF Walther, Grundriß des Agrarrechts (Leipzig 1903).
- DERS., Die Regulierung und Ablösung der Wald- und Weideservituten (Wien 1899).
- SCHMIDT-BRENTANO Antonio, Die Armee in Österreich. Militär, Staat und Gesellschaft 1848–1867 (= Wehrwissenschaftliche Forschungen, Abteilung Militärgeschichtliche Studien 20, Boppard am Rhein 1975).
- SCHRAMM Percy Ernst, Hamburg, Deutschland und die Welt (München 21952).
- SCHROEDER Paul W., Austria, Great Britain and the Crimean War (London 1972).
- DERS., Bruck versus Buol: The Dispute over Austrian Eastern Policy, 1853–1855. In: Journal of Modern History 40 (1968), 193–217.
- SCHWINGEL Walter, Die österreichische Verwaltung in Lombardo-Venetien von 1849–1857 (phil. Diss., Wien 1939).
- SINGER Heinrich, Kritische Bemerkungen zu einer Geschichte des österreichischen Konkordates. In: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 62 (1924) 95–116, 165–262.
- SPRINGER Elisabeth, Geschichte und Kulturleben der Wiener Ringstraße (= WAGNER-RIEGER Renate, Hg., Die Wiener Ringstraße. Bild einer Epoche. Die Erweiterung der Inneren Stadt Wien unter Kaiser Franz Joseph 2, Wiesbaden 1979).
- STEIN Lorenz v., Lehrfreiheit, Wissenschaft und Collegiengeld (Wien 1875).
- STÖLZL Christoph, Die Ära Bach in Böhmen. Sozialgeschichtliche Studien zum Neoabsolutismus 1849 bis 1859 (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 26, München/Wien 1971).
- STRACH Hermann, Geschichte der Eisenbahnen Österreich-Ungarns. Von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1867. In: Geschichte der Eisenbahnen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie 1/1 (Wien/Teschen/Leipzig 1898) 73–503.
- STRAKOSCH-GRASSMANN Gustav, Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens (Korneuburg 1905).
- UNCKEL Bernhard, Österreich und der Krimkrieg. Studien zur Politik der Donaumonarchie in den Jahren 1852–1856 (= Historische Studien 410, Lübeck/Hamburg 1969).
- VOCELKA Karl, Verfassung oder Konkordat? Der publizistische und politische Kampf der österreichischen Liberalen um die Religionsgesetze des Jahres 1868 (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 17, Wien 1978).
- WAGNER Walter, Geschichte des k. k. Kriegsministeriums 1: 1848–1866 (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 5, Graz/Wien/Köln 1966).
- WALLNIG-MAZOHL Brigitte, Die österreichische Unterrichtsreform in Lombardo-Venetien 1848–1854. In: Römische historische Mitteilungen 17 (1975) 103–138.

- WALTER Friedrich, Karl Ludwig Freiherr von Bruck. In: Neue Österreichische Biographie ab 1815, 1. Abteilung/9 (Wien 1956) 39–50.
- DERS., Die österreichische Zentralverwaltung; 2. Abteilung/5: Die Zeit Franz II. (I.) und Ferdinands I. (1792–1848), Aktenstücke (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 43, Wien 1956); 3. Abteilung: Von der Märzrevolution 1848 bis zur Dezemberverfassung 1867; 1: Die Geschichte der Ministerien Kolowrat, Ficquelmont, Pillersdorf, Wessenberg-Doblhoff und Schwarzenberg; 2: Aktenstücke zu 3/1; 3: Die Geschichte der Ministerien vom Durchbruch des Absolutismus bis zum Ausgleich mit Ungarn und zur Konstitutionalisierung der österreichischen Länder 1852–1867; 4: Aktenstücke zu 3/3 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 49, 50, 54, 55, Wien 1964–1971).
- WANDRUSZKA Adam – URBANITSCH Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, 1: Die wirtschaftliche Entwicklung (Wien 1973); 2: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975); 3: Die Völker des Reiches (Wien 1980); 4: Die Konfessionen (Wien 1985).
- WEINZIERL Erika, Der Ministerrat und die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850. In: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs II (1958) 467–494.
- DIES., Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933 (= Österreich Archiv, Schriftenreihe des Arbeitskreises für österreichische Geschichte, Wien 1960).
- WETZEL David, The Crimean War: A Diplomatic History (= East European Monographs 193, Boulder/New York 1985).
- WINTER Eduard, Revolution, Neoabsolutismus und Liberalismus in der Donaumonarchie (Wien 1969).
- WOLF Gerson, Geschichte der Juden in Wien (1156–1876) (Wien 1876); Neudruck: mit einem Vorwort von Erika Weinzierl (Wien 1974).
- WOLFGRUBER Coelestin, Joseph Othmar Cardinal Rauscher, Fürsterzbischof von Wien (Freiburg im Breisgau 1888).

## ABKÜRZUNGEN

(Die Abkürzungen gelten im wesentlichen für den Anmerkungsteil; manche Entsprechungen im Textteil sind im Hinblick auf bessere Lesbarkeit ausgeschrieben.)

A.	Abendpost, Abendausgabe
AB.	Augsburger Bekenntnis
ABGB.	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
abw.	abwesend
Admin.Reg.	Administrative Registratur
Ag.	Allernädigst
Ah.	Allerhöchst
Ah. E.	Allerhöchste EntschlieÙung
Anm.	Anmerkung
anw.	anwesend
ao.	außerordentlich(e)
AOK.	Armeeoberkommando
apost.	apostolisch(e)
Art.	Artikel
ÄStr.	Älterer Staatsrat
au.	alleruntertätigst
AVA.	Allgemeines Verwaltungsarchiv
Bd., Bde.	Band, Bände
BdE.	Bestätigung der Einsicht
b.m.	brevi manu
BMUK.	Bundesministerium für Unterricht und Kunst
ca.	circa
Cie.	Compagnie
CJH.	Corpus Juris Hungaricum
CM.	Cultusministerium
CUM.	Cultus- und Unterrichtsministerium
ders.	derselbe
dgl.	dergleichen
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
dies.	dieselbe(n)
d. J.	dieses Jahres
d. M.	dieses Monats
EB.	Eisenbahn
ebd.	ebenda

eh.	eigenhändig
etc.	et cetera
Ew.	Euer
<b>F.</b>	Fach
f.	Gulden (florin; siehe fl.)
FA.	Finanzarchiv
Fasz.	Faszikel
fl.	Gulden (dafür auch f. und fr.)
FM.	Finanzministerium
FML.	Feldmarschalleutnant
fr.	Gulden (siehe fl.)
FZM.	Feldzeugmeister
<b>GA.</b>	Gremialakten
Ges.Art.	Gesetzesartikel
GM.	Generalmajor
GP.	Geheimes Präsidium
<b>Hg., hg.</b>	Herausgeber, herausgegeben
HHStA.	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HM.	Handelsministerium
<b>IM.</b>	Innenministerium
<b>J.</b>	Jahr
JGS.	Justizgesetzsammlung
JGV.	Gesetze und Verordnungen im Justizfach
JM.	Justizministerium
<b>K.</b>	Konzept
KA.	Kriegsarchiv
Kab.Kanzlei	Kabinettskanzlei
KC.	Kirchenkomitee
KEB.	Kaiserin-Elisabeth-Bahn
k. k.	kaiserlich-königlich
KM.	Kriegsministerium
KZ.	Kabinettszahl
If.	landesfürstlich
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	Litera
l. J.	laufenden Jahres
l. M.	laufenden Monats
<b>M.</b>	Morgenausgabe
MCZ.	Ministerkonferenzzahl
MHL.	Magyar Hadtörténelmi Levéltár (Ungarisches Kriegsarchiv)
MK.	Ministerkonferenz
MKProt.	Ministerkonferenzprotokoll
MKSM.	Militärkanzlei Sr. Majestät des Kaisers
MOL.	Magyar Országos Levéltár (Ungarisches Staatsarchiv)
m.p.	manu propria
MR.	Ministerrat

MRProt.	Ministerratsprotokoll
MRZ.	Ministerratszahl
N.F.	Neue Folge
NI.	Nachlaß
n.M.	nämlichen Monats
Nr., Nrn.	Nummer(n)
o. D.	ohne Datum
o. J.	ohne Jahr
ÖMR.	Protokolle des österreichischen Ministerrates
o.Nr.	ohne Nummer
o.O.	ohne Ort
o.U.	ohne Unterschrift
P.	Protokollführer
PA.	Politisches Archiv
PGV.	Politische Gesetze und Verordnungen
Präs.	Präsidium
priv.	privilegiert(e)
Prot.	Protokoll(e)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RR.	Reichsrat
RS.	Reinschrift
S.	Seite
Se. (Sr.)	Seine (Seiner)
tg.	treuehorsamst
u. a.	unter anderem
u. dgl.	und dergleichen
usw.	und so weiter
v.	von, vom
VA.	Verkehrsarchiv
vgl.	vergleiche
v. M.	vorigen Monats
VS.	Vorsitz
Z.	Zahl
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
z. T.	zum Teil

## VERZEICHNIS VERALTETER AUSDRÜCKE

(Das Verzeichnis enthält solche Ausdrücke, deren Bedeutung aus dem Textzusammenhang nicht hervorgeht. Nur einmal oder sehr selten vorkommende Begriffe sind im Rahmen des Kommentars erklärt.)

Adjunkt	höherer Beamter, der dem Vorsteher einer Behörde zugeteilt war (z. B. bei Fiskalämtern, Gefälls- oder Baudirektionen, Präturen in Lombardo-Venetien und in Dalamtien); erster Gerichtsbeamter bei den gemischten Bezirksämtern, eventuell erster Bezirksrichter, wenn der Bezirksvorsteher die Richteramtprüfung nicht abgelegt hatte; vor 1840 auch niederer Beamter bei Registraturen und anderen Hilfsämtern der Hofstellen
Akzessist	subalternen Beamter
Antezedentien	Vorangegangenes, frühere Verhältnisse
arrosieren	abschlägig bezahlen, auch: Zuzahlung auf Staatspapiere, um sich die künftige Zinszahlung zu sichern
Assignat	Anweisender, Aussteller einer Anweisung
Assignat	derjenige, auf den die Anweisung ausgestellt ist
Augment	Zusatz, Zuwachs, Vermehrung
Aversum	Abfindungssumme
Avitivalvermögen	unveräußerliches Familienvermögen
Courant	umlaufende Münze, deren Materialwert dem aufgedruckten Geldwert entspricht
Diözesan	hier im Sinne von Diözesanangehöriger
diskretionär	dem (richterlichen) Gutdünken überlassen
eloziert	verpachtet, vermietet
Emballage	Verpackung, Packhülle
Emolumente	Vorteil, Nutzen, Gewinn, (Neben-)Einkünfte, Amtsvorteil
Fallit	Zahlungsunfähigkeit, Ausgleich
Ferman	Befehl; Verordnung des Staatsoberhauptes in mohammedanischen Ländern; auch Bezeichnung für die hiefür ausgestellte Urkunde
infuliert	berechtigt, die bischöflichen Ehrenzeichen zu tragen
Inkamerierung	Einziehung, Vereinigung eines Gutes mit staatlichen Gütern
Inkrimination	Beschuldigung eines Verbrechens
Inkulpant	Ankläger
Inquilinen	Mietleute, Mitbewohner
Interkalarien	der Ertrag von Pfründen während ihrer Erledigung
Kapitulation	Weiterdiensten im Heer; auch Dienstvertrag
Kommittent	der Auftragende
Kompetent	Mitbewerber
kontentiös	strittig, Streitsachen betreffend
Kontribuenten	Steuerpflichtige
Konvalidation	(Mit)bestätigung
Krida	Konkurs im Schuldenwesen
Kridar, Kridatar	Zahlungsunfähiger
Kurant	siehe Courant

Malversation	Veruntreuung
(in) merito	in der Bedeutung von <i>justa ex causa</i> : „der inhaltlichen Bedeutung nach“
meritorisch	siehe in merito
Mortuar	Haupt- und Sterbefall; <i>mortuarium</i> bedeutete auch das Recht des Guts- herrn, aus dem Nachlaß eines Untertanen gewisse Gegenstände zu fordern
Oblatorium	gedruckte Ankündigung bzw. Empfehlungsbriefe (Kaufmannssprache)
Oktava	achter Teil des Wertes herrschaftlicher Güter, der als gesetzliches Pfand für die aus dem Untertansverband entspringenden Forderungen der Un- tertanen galt
oneros	drückend, beschwerlich, belastend
Paraphe	Namenszug (Abzeichnung)
Pare	wahrscheinlich im Sinne von Gleichschrift
pars salarii	Besoldungsstück, Teil des Gehaltes
(in) partem salarii	als Teil der Besoldung, des Gehaltes
peremptorisch	unbedingt, unverzüglich
Präklusivtermin	ausschließender Termin, nach dem jemand seines Rechtes verlustig wird
Präparanden, Präparandien	Vorbereitungsschüler, Vorbereitungsschulen
precario modo	widerrufbar (Recht, das keinen Rechtsanspruch begründet)
reassumieren	wieder aufnehmen, wieder vornehmen, erneuern
remedieren	abhelfen, abstellen, auch heilen
Repartition	Verteilung
salvo principio (principiis)	mit Vorbehalt des Grundsatzes (der Grundsätze)
Sequestration, Sequestrierung	Beschlagnahme, einstweilige Verwaltung streitiger Güter, Zwangsverwal- tung
Serdar (Sirdar)	aus dem Persischen, Häuptling, Befehlshaber in der Türkei und in Ost- indien Statthalter
Skontierung	Abrechnung
Stipulation	Vertrag, Vergleich, Festsetzung
Stralzierung	vom italienischen „ <i>stralcio</i> “, der gütliche Vergleich, die Übereinkunft
Tautophonie	fortgesetzte Wiederholung desselben Tons
Testierungsrecht	Recht, ein Vermächtnis (Testament) zu machen

## VERZEICHNIS DER TEILNEHMER AN DER MINISTERKONFERENZ

### 23. Dezember 1854 bis 12. April 1856

(In den Protokollen sind die Sprecher oft nicht namentlich, sondern nur in ihrer amtlichen Funktion genannt; zur Identifizierung dieser Teilnehmer an der Ministerkonferenz bringt das folgende Verzeichnis eine nach Rang gegliederte Übersicht.)

#### 1. Ordentliche Mitglieder der Ministerkonferenz (zur ständigen Teilnahme an den Ministerkonferenzen verpflichtet):

Vorsitzender (Präsident) der Ministerkonferenz	Carl Ferdinand Graf Buol-Schauenstein
Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern	Carl Ferdinand Graf Buol-Schauenstein
Minister des Inneren	Alexander Freiherr v. Bach
Minister für Kultus und Unterricht	Leo Leopold Graf Thun und Hohenstein
Minister der Justiz	Karl Ritter v. Krauß
Minister der Finanzen	Andreas Freiherr v. Baumgartner (bis 14. 1. 1855) Karl Ludwig Freiherr v. Bruck (ab 10. 3. 1855)
Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten	Andreas Freiherr v. Baumgartner (bis 14. 1. 1855) Georg Ritter v. Toggenburg (ab 7. 2. 1855)

#### 2. Außerordentliche Mitglieder der Ministerkonferenz (Leiter von Zentralstellen, die nur fallweise den Sitzungen beigezogen waren):

Erster Generaladjutant des Kaisers und Chef des Armeeoberkommandos	FML. Carl Graf Grüne
Chef der Obersten Polizeibehörde	Johann Franz Freiherr Kempen v. Fichtenstamm
Präsident des Generalrechnungsdirektoriums (k. k. Oberste Rechnungs-Controls-Behörde)	Friedrich Graf v. Wilczek Freiherr zu Multschin und Gurtenland

#### 3. Fachreferenten der Ministerien und anderer ziviler oder militärischer Behörden bzw. Hofämter:

Vertreter der Administrationssektion, zugeteilt der Militär-Central-Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers	GM. Carl Freiherr Schlitter v. Niedernberg
Unterstaatssekretär im Ministerium der Justiz und Vertreter des Justizministers in der Ministerkonferenz	Ferdinand Freiherr v. Stelzhammer
Adlatus für Zivilangelegenheiten beim Generalgouvernement des lombardisch-venezianischen Königreichs	Friedrich Graf Thun und Hohenstein
Unterstaatssekretär im Ministerium des Äußern und Vertreter des Ministers des Äußern in der Ministerkonferenz	Joseph Freiherr v. Werner
Kanzleidirektor des Obersthofmarschallamtes	Eduard Wittek Edler v. Salzberg



# DOKUMENTE

